

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Jahrbuch der Evangelisch-Protestantischen Kirche Badens

**Vereinigte Evangelisch-Protestantische Kirche im Grossherzogtum
Baden**

Karlsruhe, 1850 nachgewiesen

Sammlung von Gesetzen und Verordnungen über das
evangelisch-protestantische Kirchen-, Schul-, Ehe- und Armenwesen im
Großherzogthum Baden [...] I. Theil. Erstes Jahresheft

[urn:nbn:de:bsz:31-304252](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-304252)

te
9
2
2
3
6
5
3
8
7
7
2
9
0
4
3
5
0
5
7
8
6
4
2
4
2

+ Sammlung

von

Gesetzen und Verordnungen

über das

evangelisch-protestantische

Kirchen-, Schul-, Ehe- und
Armenwesen

im Großherzogthum Baden.

Neue Folge von J. H. Kiegers Sammlung.

I. Theil.

Erstes Jahreshft.

Gesetze und Verordnungen vom Jahr 1849.

1957 4 3285

Sammlung

Gelehrten und Verehrten

OZA 1014, Beil. 1.1849

Kirchen, Schul- und
Stammes

im Großherzogtum Baden

Sammlung von 2. d. hiesigen Sammlung

1. Teil

Erste Jahresschrift

Gelehrten und Verehrten vom Jahr 1849

2

Vorwort.

9
Diese Fortsetzung von Kiegers Sammlung, die mit dessen Genehmigung und unter erfahrener Leitung und Mitwirkung — wofür der Verfasser hiemit öffentlich seinen Dank ausspricht — dem Publikum übergeben wird, erscheint von nun an mit dem Jahrbuche für die Evangelische Kirche Badens in Jahresheften, die besonders paginirt, von je drei zu drei Jahrgängen einen Band bilden; ein nach der Buchstaben-Reihe geordnetes Inhaltsverzeichnis nebst systematischem Repertorium wird dem abgeschlossenen ersten Bande beifolgen.

Verzeichniss

Die Fortsetzung von...
ersten...
weiterung...
ausführt...
nun an...
Bände in...
bei zu...
die...
jahr...
Sache...

Gesetz, das Verfahren bei Eideserhebungen betreffend.

Reg.-Blatt 1848, Nr. 81.

Leopold, Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir hinsichtlich des Verfahrens bei Eideserhebungen beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Eide werden ohne Rücksicht auf das Glaubensbekenntniß des Schwörenden in folgender Form geleistet:

„Ich schwöre einen feierlichen Eid zu Gott, daß ic. (hier folgt das zu Beshwörende). So wahr mir Gott helfe!“

§. 2.

Ueberall, wo wegen der Weitläufigkeit der Schwurformel oder der großen Zahl der Schwörenden das Nachsprechen der Eidesformel nicht thunlich, oder wo es in den Gesetzen besonders vorgeschrieben ist, wird die Eidesformel nur vorgelesen (§. 6 Absatz 2) und der Schwörende spricht die Bestabung in folgender Weise aus:

„Ich schwöre, so wahr mir Gott helfe!“

§. 3.

Die dem Eide gleich geltende Bekräftigung solcher Bekenner des christlichen Glaubens, welche den Eid als unerlaubt betrachten, geschieht in der Form der §§. 9 und 19.

§. 4.

Der Beamte, welcher den Eid abnimmt, hat sich zuerst zu verlässigen, ob der zu Beeidigende den vollen Gebrauch der Geisteskräfte habe.

§. 5.

Wer einen Eid vor dem Richter abzulegen hat, ist gehalten, sich von seinem Seelsorger oder einem Geistlichen seines Glaubens über die Wichtigkeit und Heiligkeit des Eides vorbereiten zu lassen und Beshcheinigung hierüber vor der Ausschwörung desselben vorzulegen.

Wenn in besonderen oder dringenden Fällen die Eidesvorbereitung nicht thunlich erscheint, so kann der Richter den Schwörenden von diesem Erforderniß entbinden. Die Unterlassung derselben wirkt in keinem Falle die Nichtigkeit des Eidschwurs.

§. 6.

Vor der Beeidigung richtet der Beamte an den zu Beeidigenden eine kurze, aber eindringliche Ermahnung über die Wichtigkeit und Bedeutung des Eides, sowie die Strafen des Meineides.

Hierauf wird demselben die Eidesformel langsam und deutlich vorgelesen, auch, wo dieß erforderlich scheint, erläutert.

§. 7.

Die Eidesabnahme selbst hat mit der Würde und Feierlichkeit zu geschehen, welche der Ernst und die Wichtigkeit der Handlung erfordern.

Der Schwörende leistet den Eid stehend, indem er die linke Hand auf das Herz legt, die rechte aber gen Himmel empor hält und dem Beamten die Eidesformel laut und langsam nachspricht.

Bei der Eidesleistung erheben sich sämtliche Anwesende.

§. 8.

Wo nach den Gesetzen eine schriftliche Eidesleistung statthaft ist, genügt es, wenn der Schwörende eine Urkunde, welche die vollständige Eidesformel enthält, mit folgenden Worten unterzeichnet:

„Nach sorgsamer und gewissenhafter Erwägung des Inhalts dieser Urkunde, und der Bedeutung der Handlung, welche ich vornehme, schwöre ich, so wahr mir Gott helfe:“

(Ort und Tag.)

(Namensunterschrift.)

Auf dieser Urkunde muß von dem betreffenden Geistlichen bescheinigt werden, daß die Eidesvorbereitung, die hier in keinem Falle unterbleiben darf, statt hatte.

§. 9.

Wenn nach den Gesetzen der Eid in Form eines Handgelübdes abzulegen ist, so finden die Vorschriften der §§. 4 und 6 gleichfalls Anwendung.

Der zu Verpflichtende leistet das Handgelübde stehend, indem er die linke Hand auf das Herz legt, dem Beamten die Verpflichtungsformel laut und langsam nachspricht und sodann mit der rechten Hand demselben den Handschlag gibt.

Bei der Leistung des Handgelübdes erheben sich sämtliche Anwesende.

§. 10.

Das Handgelübde wird in folgender Form geleistet:

„Ich versichere durch feierliches Handgelübde an Eidesstatt, daß: (hier folgt das Anzugelobende) auf Ehre und Gewissen.“

In Fällen des §. 2 lautet die Bestabungsformel:

„Ich versichere auf Ehre und Gewissen.“

§. 11.

Die Eidesordnung vom 24. Mai 1802, so wie die Verordnung vom 6. März 1813 über die Ablegung der Judeide, und vom 3. Mai 1833 über das Verfahren bei Eideserhebungen in bürgerlichen Rechtsfachen, sind aufgehoben.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 20. Dezember 1848.

Leopold.

v. Stengel.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit
des Großherzogs:
Schuggart.

Die Beeidigung der öffentlichen Diener auf die Verfassung betreffend.

1. Minist. d. J. vom 30. Dez. 1848, Nr. 20,779.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach allerhöchster Staats-Ministerialentschließung vom 25. November v. J., Nr. 2,758, dem diesseitigen Ministerium eröffnen lassen:

Da nach dem Gesetze vom 7. Juni d. J., die öffentlichen Diener, ohne daß ein Unterschied zwischen den eigentlichen Staatsdienern und den niedern Dienern gemacht wurde, einen **Dienst eid**, welcher zugleich die Verpflichtung auf die Verfassung enthält, schwören müssen, so fällt die bisherige **hand gelübliche** Verpflichtung der niedern Diener auf die Dienstführung hinweg.

Im Uebrigen ist dieser Dienst eid gesetzlich vorgeschrieben, also eine Bedingung der Amtsbekleidung, und wenn ein öffentlicher Diener den Eid verweigern sollte, würde er eben damit auf seinen Dienst verzichten.

Nachricht hievon dem Evangelischen Oberkirchenrath zur Nachachtung.
gez. B e f f.

2. Minist. d. J. vom gleichen Datum Nr. 20,785.

Dem Evangel. Oberkirchenrath wird auf seinen Bericht vom 5. d. M., Nr. 18,100, unter Rücksendung der Beilage eröffnet:

Aus dem vorgelegten amtlichen Bericht vom 13. November v. J., Nr. 13,787, konnten wir nichts entnehmen, als daß die beiden Evangel. Geistlichen in N. N. erklärten, sie wollten, bevor sie den Verfassungseid ableisten, zuerst eine Verfügung ihrer vorgesetzten Behörde abwarten.

Da es aber einer solchen nicht bedarf, so sind diese Geistlichen mit Rücksicht auf die Generalverfügung vom heutigen, Nr. 20,779, geeignet zu belehren.

gez. Brunner.

3. Evang. Oberkirchenrath vom 16. Januar 1849, Nr. 757.

Erlaß Großh. Minist. d. J. vom 30. Dezember v. J., Nr. 20,785, die Beeidigung der öffentlichen Diener auf die Verfassung, hier insbesondere der Geistlichen in N. N. betreffend.

B e s c h l u ß.

Durch das Defanat N. dahier erhalten die beiden evangelischen Geistlichen in N. N. eine Abschrift obenerwähnten Erlasses und der Verfügung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 30. v. M., Nr. 20,779, zur Nachricht und mit dem Anfügen, daß sie keiner besondern Weisung der diesseitigen Behörde zur Ableistung des Eides auf die Verfassung bedürfen und demnach der Vorladung der competenten Staatsbehörde zur Beeidigung Folge zu leisten haben.

Nachricht hievon den sämtlichen evangelischen Defanaten unter Mittheilung der oben erwähnten Abschriften.

B ö h m e.

4. Berordn.-Blatt des Mittelrheintreis 1849, Nr. 5.

Nr. 2001. Seine königliche Hoheit der Großherzog haben nach allerhöchster Staatsministerial-Entschliesung vom 25. November v. J., Nr. 2758, dem Großh. Ministerium des Innern eröffnen lassen:

„Da nach dem Gesetze vom 7. Juni d. J., die öffentlichen Diener, ohne daß ein Unterschied zwischen den eigentlichen Staatsdienern und den niedern Dienern gemacht wurde, einen Diensteid, welcher zugleich die Verpflichtung auf die Verfassung enthält, schwören müssen, so fällt die bisherige handgelübdlche Verpflichtung der niedern Diener auf die Dienstführung hinweg.

„Im Uebrigen ist dieser Diensteid gesetzlich vorgeschrieben, also eine Bedingung der Amtsbeleidung, und wenn ein öffentlicher Diener den Eid verweigern sollte, würde er eben damit auf seinen Dienst verzichten.

„Was die übrigen Staatsbürger betrifft, so erscheint auch der bei ihnen gesetzlich vorgeschriebene Huldigungs- und Verfassungseid nach §. 13 des VI. Konstitutionsedicts als eine Bedingung des Erwerbs der staatsbürgerlichen Rechte überhaupt.“

Hieraus folgt, daß vor dem Antritt des angeborenen Bürgerrechts und beziehungsweise vor der Aufnahme in dasselbe der vorgeschriebene Huldigungs- und Verfassungseid abgeleistet werden muß.

Die Aemter sind daher hiernach zu belehren.

Der Huldigungs- und Verfassungseid ist, wie bisher, am Geburtstage Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs abzunehmen, und zwar allen Staatsbürgern welche das 21. Jahr zurückgelegt haben.

Dies wird in Gemäßheit Erlasses Großh. Ministeriums des Innern vom 30. Dezember v. J., Nr. 20,779, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Karlsruhe, den 20. Januar 1849.

Großherzogliche Regierung des Mittelrheinkreises.

Kettig.

Die Pastoration der evangelischen Einwohner in ungemischten katholischen Orten betreffend.

Berordn.-Blatt des Mittelrheinkreis 1849, Nr. 2.

Die Pastoration der evangelischen Einwohner in den ungemischten katholischen Orten des Oberamts Offenburg wird hiermit dem evangel. Pfarramt Offenburg zugewiesen, mit Ausnahme der Orte Marlen, Goldscheuer und Kittersburg, welche dem evangel. Pfarramt Eckartsweier überwiesen werden.

Die Orte des Amtes Oberkirch werden dagegen dem evangelischen Pfarramt Tegelsbühl zugewiesen.

Karlsruhe, den 5. Dezember 1848.

Großherzoglicher evangelischer Oberkirchenrath.

B ö h m e.

vdt. Spohn.

Die Verpflichtung der Volksschullehrer betreffend.

Berordn.-Blatt des Mittelrheinkreis 1849, Nr. 3.

Nr. 33,704. Durch Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 20. Sept. 1844, Nr. 9955—56, wurde für die handgelübdl. Verpflichtung der neu angestellten Lehrer ein gemeinsames Formular entworfen.

Durch das Gesetz über die Beeidigung auf die Verfassung vom 7. Juni d. J. (Reg.-Blatt Nr. 37) ist ein für alle öffentlichen Diener gleichmäßig normirter Diensteid eingeführt worden, wodurch der Erlaß Großherzogl. Ministeriums des Innern vom 20. September 1844 aufgehoben ist.

Großherzogl. Ministerium des Innern hat daher mittelst Erlasses vom 5. Dez. d. J., Nr. 19,526, die beiden Großherzogl. Oberkirchenräthe und den Großherzogl. Oberrath der Israeliten angewiesen, in Zukunft bei der Anstellung neuer Lehrer deren Beeidigung nach Vorschrift des §. 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 7. Juni d. J. durch die betreffenden Aemter anzuordnen.

Sämmtliche Großherzogl. Ober- und Aemter des Regierungsbezirks werden hievon in Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 5. November 1844, Nr. 34,119, zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Karlsruhe, den 30. Dezember 1848.

Großherzogliche Regierung des Mittelrheinkreises.

K e t t i g.

vdt. Müller.

Deutsche Grundrechte für Kirche und Schule.

(Auszug aus dem Reg.-Blatt 1849, Nr. 2.)

In Gemäßheit höchster Entschliesung Seiner Königl. Hoheit des Großherzogs im Staatsministerium vom 8. Januar, Nr. 92, werden hiermit die im Reichsgesetzblatt vom 28. v. M. verkündeten Grundrechte mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Entwürfe der zum Vollzug erforderlichen Gesetze den Ständen werden vorgelegt werden.

Karlsruhe, den 12. Januar 1849.

Ministerium des großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

D u s c h.

vdt. Barbiche.

Dem deutschen Volke sollen die nachstehenden Grundrechte gewährleistet seyn. Sie sollen den Verfassungen der deutschen Einzelstaaten zur Norm dienen, und keine Verfassung oder Gesetzgebung eines deutschen Einzelstaates soll dieselben je aufheben oder beschränken können.

Artikel V.

§. 14. Jeder Deutsche hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit. Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Ueberzeugung zu offenbaren.

§. 15. Jeder Deutsche ist unbeschränkt in der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Uebung seiner Religion.

Verbrechen und Vergehen, welche bei Ausübung dieser Freiheit begangen werden, sind nach dem Gesetze zu bestrafen.

§. 16. Durch das religiöse Bekenntniß wird der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt, noch beschränkt. Den staatsbürgerlichen Pflichten darf dasselbe keinen Abbruch thun.

§. 17. Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, bleibt aber den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.

Keine Religionsgesellschaft genießt vor andern Vorrechte durch den Staat; es besteht fernerhin keine Staatskirche. Neue Religionsgesellschaften dürfen sich bilden; einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht.

§. 18. Niemand soll zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden.

§. 19. Die Formel des Eides soll künftig lauten: „So wahr mir Gott helfe.“

§. 20. Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe ist nur von der Vollziehung des Zivilaktes abhängig; die kirchliche Trauung kann nur nach der Vollziehung des Zivilaktes stattfinden.

Die Religionsverschiedenheit ist kein bürgerliches Ebehinderniß.

§. 21. Die Standesbücher werden von den bürgerlichen Behörden geführt.

Artikel VI.

§. 22. Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

§. 23. Das Unterrichts- und Erziehungswesen steht unter der Oberaufsicht des Staats, und ist, abgesehen vom Religionsunterricht, der Beaufsichtigung der Geistlichkeit als solcher enthoben.

§. 24. Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen, zu leiten, und an solchen Unterricht zu ertheilen, steht jedem Deutschen frei, wenn er seine Befähigung der betreffenden Staatsbehörde nachgewiesen hat.

Der häusliche Unterricht unterliegt keiner Beschränkung.

§. 25. Für die Bildung der deutschen Jugend soll durch öffentliche Schulen überall genügend gesorgt werden.

Eltern oder deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die untern Volksschulen vorgeschrieben ist.

§. 26. Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte der Staatsdiener.

Der Staat stellt unter gesetzlich geordneter Betheiligung der Gemeinden aus der Zahl der Geprüften die Lehrer der Volksschulen an.

§ 27. Für den Unterricht in Volksschulen und niederen Gewerbeschulen wird kein Schulgeld bezahlt.

Unbemittelten soll auf allen öffentlichen Unterrichtsanstalten freier Unterricht gewährt werden.

§ 28. Es steht einem Jeden frei, seinen Beruf zu wählen und sich für denselben auszubilden, wie und wo er will

Einführungsgesetz zu den Grundrechten der Deutschen in Beziehung auf Unterricht und Erziehung.

Aus dem Einführungsgesetz zu den Grundrechten heben wir folgende Bestimmungen aus, welche sich auf Kirche und Schule beziehen.

Art. I. Mit der Verkündung treten (vom 27. Dezember v. J. in 20 Tagen für ganz Deutschland) in Kraft die §§. 14, 15, 16, 18 und der zweite und dritte Absatz des §. 17; desgleichen die §§. 22, 24, 25 und 28.

Art. II. In Beziehung auf den im §. 17 ausgesprochenen Grundsatz der Selbstständigkeit der Religionsgesellschaften sollen die organischen Einrichtungen und Gesetze, welche für die bestehenden Kirchen zur Durchführung dieses Prinzips erforderlich sind, in den Einzelstaaten möglichst bald getroffen und erlassen werden.

Art. III. Abänderungen oder Ergänzungen der Landesgesetzgebungen, soweit dieselben durch die betreffenden Bestimmungen der Grundrechte geboten sind, sollen ungesäumt auf verfassungsmäßigem Wege getroffen werden und zwar

6) durch Erlassung der nach §. 19, 20 und 21 erforderlichen Vorschriften über Eid-, Ehe- und Standesbücher.

7) Durch Einrichtung des Schulwesens auf Grund der §§. 23, 26 und 27.

Art. VII. Bis zur Erlassung der nöthig werdenden neuen Gesetze bleiben die bisherigen in Kraft.

Frankfurt, den 27. Dezember 1848.

Der Reichsverweser: **Erzherzog Johann.**

Geschäftsstyl zwischen den Behörden.

Staatsminist. v. 6. Jan. 1849, Nr. 85.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach dem unterthänigsten Antrage des Ministeriums des Innern vom 28. Nov. v. J., Nr. 19,116, in Betreff des von den Behörden zu beobachtenden Geschäftsstyles anzuordnen geruht: daß künftighin alle Staatsbehörden, ohne Rücksicht auf Ueber- oder Unterordnung, sich das Prädikat: „Großherzoglich“ zu ertheilen haben, und wo an die Person eines Beamten im Dienste geschrieben wird, gleichfalls ohne Rücksicht auf Ueber- oder Unterordnung diesem das Prädikat: „Herr“ beizulegen sey; ferner, daß die Unterbehörden den Oberbehörden, mit Weglassung aller Unterwürfigkeitsformeln, lediglich zu berichten, auch alle Staatsbehörden bei ihren Verfügungen an Privatpersonen sich mehr, als bisher geschehen, jener Sprache und jenen Formen zu nähern haben, welche im Privatgeschäftsverkehr unter Gebildeten üblich sind. In Vorträgen an seine Königliche Hoheit zum Großh. Staatsministerium soll es übrigens bei den bisher üblichen Ehrerbietigkeitsformeln, jedoch mit Weglassung des auf das Großherzogl. Staatsministerium bezüglichen Prädikats: „Höchstpreißlich“ sein Verbleiben haben.

Beschlossen im Großherzogl. Staatsministerium zu Karlsruhe, den 6. Januar 1849.

Vorstehender Auszug aus der höchsten Entschliehung Seiner Königl. Hoheit des Großherzogs aus Großherzogl. Staatsministerium vom 6. d. M., Nr. 85, ergeht an sämtliche Dekanate und Pfarrämter zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

Karlsruhe, den 19. Januar 1849.

gez. Böhme.

Gesetz, die Aufhebung der Beschränkung staatsbürgerlicher Rechte aus Rücksichten der Konfession betreffend.

Reg.-Blatt 1849, Nr. 7.

Leopold, Großherzog von Baden.

Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung unserer getreuen Stände haben wir beschlossen und verordnen wie folgt.

Art. 1. Der Absatz 1 des §. 9 der Verfassung erhält folgende Fassung:

„Alle Staatsbürger ohne Unterschied der Religion haben zu allen Zivil- und Militärstellen und Kirchenämtern ihrer Konfession gleiche Ansprüche.“

Art. 2. Der §. 19 der Verfassungsurkunde erhält folgende Fassung:
„Die politischen Rechte aller Religionstheile sind gleich.“

Art. 3. Die Ziffer 1 des §. 37 der Verfassungsurkunde ist aufgehoben.

Art. 4. Der §. 69 der Verfassungsurkunde erhält folgende Fassung:
„Ich schwöre Treue dem Großherzog, Gehorsam dem Gesetze, Beobachtung und Aufrechthaltung der Staatsverfassung, und in der Ständeversammlung nur des ganzen Landes allgemeines Wohl und Bestes, ohne Rücksicht auf besondere Stände oder Klassen, nach meiner inneren Ueberzeugung zu berathen; „So wahr mir Gott helfe!“

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 17. Februar 1849.

Leopold.

Getheiligung der Geistlichen bei Geschwornengerichten.

Auszug aus dem Reg.-Blatt 1849, Nr. 8.

§. 5 des Gesetzes.

Zu dem Ehrenamt eines Geschworenen sind alle badischen Staatsbürger, welche das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt haben, und unter keine der Ausnahmen der §§. 6 und 7 fallen, berechtigt und verpflichtet. (Unter diesen Ausnahmen sind die Geistlichen nicht begriffen.)

§. 19.

Auf ihr Verlangen können von der Verpflichtung, Geschworene zu seyn, befreit werden:

1—4. verschiedene Genannte;

5. Geistliche eines jeden Glaubensbekenntnisses.

Diese Personen sind, wenn sie befreit werden sollen, verpflichtet, ihren Ablehnungsgrund dem Hofgerichte anzuzeigen, und die nöthigen Nachweisungen hierüber vorzulegen, ehe der Hofgerichtspräsident die Namen aus der Urne zieht.

Die Gründung und Beaufsichtigung der Privatunterrichts-
und Erziehungs-Anstalten betreffend.

Minist. d. Innern, vom 9. März 1849. Reg.-Bl. Nr. 14.

In Gemäßheit höchster Entschließung aus Großh. Staatsministerium vom 24. Februar d. J., Nr. 551, wird zum Vollzuge des §. 24 in Verbindung mit dem §. 23 des Reichsgesetzes, über die Grundrechte des deutschen Volkes, über die Gründung und Beaufsichtigung der Privatunterrichts- und Erziehungs-Anstalten, verordnet wie folgt:

§. 1.

Die Verordnung über Privatlehranstalten vom 1. November 1840 (Regierungs.-Blatt 1840. Nr. 37, Seite 298. Rieger V. 214), wird aufgehoben.

§. 2.

Wer eine Privatunterrichts- oder Erziehungsanstalt gründen will, hat der Oberschulbehörde seine Befähigung nachzuweisen.

Gleiche Nachweisung hat Derjenige zu liefern, welcher die Leitung einer schon bestehenden Privatlehr- und Erziehungsanstalt übernehmen, oder an einer solchen Unterricht ertheilen will.

§. 3.

Ist durch die vorgelegten Urkunden die Befähigung desjenigen, der eine solche Anstalt gründen, leiten, oder an ihr Unterricht ertheilen will, hinsichtlich seiner Kenntnisse nicht schon klar, so veranlaßt die Oberschulbehörde eine Prüfung desselben. Ebenso hat dieselbe, soweit ihn seine sittliche Befähigung nicht genügend bekannt oder nachgewiesen ist, darüber die erforderlichen Erhebungen zu veranlassen.

§. 4.

Wenn sich der Vorsteher einer solchen Anstalt oder ein Lehrer an derselben einer groben Unsittlichkeit oder eines ihn in der öffentlichen Achtung herabsetzenden Vergehens schuldig macht, namentlich also in den Fällen des §. 53 und des §. 54, Absatz 1 und 2, des Volksschulgesetzes vom 28. August 1835, so kann die Oberschulbehörde denselben, als der sittlichen Befähigung zum Unterricht entbehrend, von der Leitung und Unterrichtsertheilung an der Anstalt entfernen.

§. 5.

Die Aufsichtsbehörden über die Volksschulen kann in denjenigen Privatlehranstalten, in welchen Kinder vom Schulpflichtigkeitsalter unterrichtet werden, alljährliche Prüfungen vornehmen. Ueberzeugt sie sich hiebei, daß die Kinder nicht den in den Volksschulen vorgeschriebenen

Unterricht in genügender Weise erhalten, so kann sie die Eltern oder deren Stellvertreter anhalten, die Kinder, in so fern sie für deren Unterricht nicht in anderer Weise genügend sorgen, in die Volksschulen zu schicken.

§. 6.

Die Aufsicht über die Privatunterrichts- und Erziehungs-Anstalten im Allgemeinen, führt die Schulbehörde, welcher die Aufsicht über die öffentlichen Anstalten gleicher Art übertragen ist.

Gesetz, der Verzicht der Herren Fürsten von Fürstenberg und v. Leiningen auf die Gerichtsbarkeit, Polizei- und Patronatsrechte betreffend.

Staats-Minist. v. 24. Februar 1849. Reg.-Blatt 1849, Nr. 9.

Hierher gehören der Art. 2.

Die Patronatsrechte der Herren Fürsten von Fürstenberg und von Leiningen sind aufgehoben, ohne daß dadurch eine Veränderung in dem bisherigen Bestand der Pfründen begründet wird. Wo jedoch eine Last bei Dotirung einer Pfründe für die Ausübung des Patronats übernommen werden sollte, verbleibt dasselbe dem Standesherrn, in so fern wegen seiner Uebernahme nicht eine Vereinbarung zu Stande kommt.

Art. 3.

Die dahin gehörenden §§. 40–44 der Deklaration, vom 30. Juli 1840, Reg.-Blatt Nr. 25, sind aufgehoben. Siehe Rieger V. Pag. 2.

Finanzgesetze, soweit sie das steuerbare Einkommen der Geistlichen und Schullehrer betreffen.

Staats-Minist. v. 21. März 1849. Reg.-Blatt 1849, Nr. 15.

Die Maßregeln zur Deckung der außerordentlichen Staatsbedürfnisse im Jahre 1849 betreffend.

**Leopold, Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die durch Artikel 4, Ziffer 1, des Gesetzes vom 17. Juli 1848, Reg.-Blatt Nr. 48 (siehe Rieger VIII. S. 321), für das Jahr 1848

bestimmte außerordentliche Steuer der fixen Bezüge wird im Jahr 1849 auf alles klassensteuerpflichtige Einkommen, soweit es, in einer Hand vereinigt, mehr als 1000 fl. beträgt, ingleichem auf die nach §. 32 des Gesetzes vom 21. Juli 1839 sonst steuerfreien Appanagen, Wittume, Nadelgelder, Sustentationen und Erziehungskostenbeiträge ausgedehnt und nebst der ordentlichen Klassensteuer erhoben. Von den klassensteuerpflichtigen Einkommen, so weit es, in einer Hand vereinigt, nicht mehr als 1000 fl. beträgt, wird in dem Jahr 1849 neben der ordentlichen Klassensteuer der gleiche Betrag als außerordentliche Steuer eingezogen. So weit dann in den klassensteuerpflichtigen Einkommen enthaltenen Geschäftsgebühren zur Bestreitung bestimmte Lasten nothwendig sind, unterliegen sie der außerordentlichen Steuer nicht.

Vollzugsverordnung zu obigem Finanzgesetze, soweit sie das der
Klassensteuer unterworfenen Einkommen der Geistlichen und
Schullehrer berührt.

Reg.-Blatt 1849, Nr. 19.

Kataster.

§. 1.

Das Kataster, beziehungsweise Hebreregister der außerordentlichen Steuer vom klassensteuerpflichtigen Einkommen für 1849, zerfällt in folgende zwei Abtheilungen:

I. Personen, deren gesamntes dieser außerordentlichen Steuer unterworfenenes Einkommen über 1000 fl. beträgt.

II. Personen, deren gesamntes, in ihrer Hand vereinigtos klassensteuerpflichtiges Einkommen nur 1000 fl. oder weniger beträgt.

I. Abtheilung: Einkommen über 1000 fl.

§. 2.

Zu den Steuerpflichtigen der ersten Abtheilung gehören:

- 1) Die Staats-, Militär- und Kirchendiener u. s. w., welche im Laufe des Kalenderjahres 1849 oder eines Theiles desselben an fixer Besoldung, Kompetenz u. s. w., mit Zurechnung ihrer der Klassensteuer unterworfenen sonstigen Bezüge, ein Einkommen bezogen haben, oder noch beziehen werden, welches in derselben Hand vereinigt, 1000 fl. für's Jahr übersteigt;

- 2) alle übrigen, nicht schon unter 1 genannten klassensteuerpflichtigen Personen, deren gesamtes klassensteuerpflichtiges Einkommen 1000 fl. für's Jahr übersteigt.
- 3) diejenigen Mitglieder der Großherzogl. Familie, welche ein nach Art. 32 des Gesetzes vom 21. Juli 1839 sonst steuerfreies Einkommen an Appanagen, Wittum, Nadelgelder, Sustentation, oder Erziehungskostenbeitrag beziehen.

§. 3.

Die Steuer von der ersten Abtheilung angehörenden Personen beträgt bei einem steuerpflichtigen Gesamteinkommen

von 1001 fl. 1500 fl., einschließlich	2%	des ganzen Betrags.
„ 1501 „ 2000 „ „	3%	„ „ „
„ 2001 „ 2500 „ „	4%	„ „ „
„ 2501 „ 3000 „ „	5%	„ „ „
„ 3001 „ 4000 „ „	6%	„ „ „
„ 4001 „ 5000 „ „	7%	„ „ „
„ 5001 „ 6000 „ „	8%	„ „ „
von mehr als 6000 „ „	10%	„ „ „

Der Mehrbetrag der Steuer einer höhern Klasse gegen eine geringere darf jedoch nie größer sein als der Betrag, um welchen das steuerpflichtige Einkommen größer ist als das höchste Einkommen der vorhergehenden Klasse.

§. 4.

Handelt von der Berechnungsweise der Steuer.

II. Abtheilung. Einkommen von 1000 fl. und darunter.

Die diesen Personen anzusehende außerordentliche Steuer ist lediglich nach den Bestimmungen der für die Klassensteuer bestehenden Gesetze und Verordnungen zu bemessen und besteht in einem ihrer ordentlichen Klassensteuer für 1849 gleichkommenden Betrag.

Gemeinsame Bestimmung, Zugänge, Abgänge, Einzugstermine.

§. 6.

Als fixe Bezüge sind diejenigen Einkommenstheile anzusehen, welche nach §. 6 der Vollzugsverordnung vom 2. Juni 1838 zum Klassensteuergesetz, Regierungsblatt 1838 Seite 217, die ständigen Einnahmen der Steuerpflichtigen bilden.

Bei Ortsgeistlichen und Schullehrern muß auch das nach §. 26 der oben genannten Verordnung von der Klassensteuer ausgeschlossene, der Grund und Häusersteuer unterworfenen Einkommen von neuen Dotationen mit in Berechnung gezogen werden.

Lasten auf dem pflichtigen Einkommen Lasten und Abgaben, so dürfen dieselben, so weit deren Abzug bisher bei der Klassensteuer zugelassen war, auch bei Berechnung der außerordentlichen Steuer in Abzug gebracht werden u. s. w.

Man vergleiche hiermit Reg.-Blatt No. 51 und 53 v. Jahr 1849.

Verordnung.

Die Klassensteuer betreffend.

Der Artikel 37 des Gesetzes vom 8. Juli v. J., die Aufstellung der Kataster ic. betreffend (Regierungsblatt 1848, Seite 238), hat die Prüfung der Klassensteuerfassungen den Schatzungsräthen und die Entscheidung der Streitigkeiten über die Anlage zur Klassensteuer den Steuer-
schwurgerichten zugewiesen.

Zum Vollzuge dieser Gesetzesstelle wird nunmehr unter Aufhebung der entgegenstehenden Bestimmungen der Vollzugsverordnung vom 2. Juni 1838 (Regierungsblatt 1838 Seite 217), verordnet, wie folgt:

§. 1.

Die Klassensteuerfassungen, so weit solche nach §. 8 der Vollzugsverordnung vom 2. Juni 1838 eingereicht werden müssen, sind wie bisher an die in dieser Verordnung bezeichneten Behörden und zwar in der ersten Hälfte des Monats September einzugeben.

§. 2.

Der Bürgermeister jedes Ortes hat die ihm nach §. 30 der Verordnung vom 2. Juni 1838 zukommenden Fassungen in ein mit Ordnungszahlen zu versehenes Verzeichniß, das den Namen jedes Steuerpflichtigen und die von ihm angegebene Summe seines der Klassensteuer unterworfenen Einkommens enthält, einzutragen und mit diesem Verzeichniße dem Schatzungsrath zur Prüfung zuzustellen.

Der Schatzungsrath hat die Prüfung auf den Grund der Klassensteuergesetze vom 31. October 1820 und 10. Juli 1837, so wie der Vollzugsverordnung vom 2. Juni 1838 vorzunehmen.

Er hat das geprüfte und nöthigenfalls berichtigte Verzeichniß sammt den Fassungen dem Steuerperäquator zuzustellen, welcher auf dessen Grund

das Orts-Klassensteuerregister fertigen und nebst dem Verzeichniß und den Fassionen spätestens auf den 15. October zur weiteren Vorlage an die Steuerdirection der Kreissteuerrevision einsenden wird.

§. 3.

Die in den §§. 16 bis 25 der Verordnung vom 2. Juni 1838 mit der Empfangnahme der Fassionen von untergebenen Dienern und Pensionären beauftragten Behörden haben diese Fassionen bezüglich der aus ihren Kassen fließenden Einkommenstheile zu prüfen und zu berichtigen.

Hat nach dem Inhalt der Fassion oder nach dem Wissen der Behörde ein solcher Diener oder Pensionär ein, nicht durch die der Behörde zu Gebot stehenden Rechnungen und sonstigen Materialien, kontrolirbares zufälliges Einkommen, wie Zählgelder, Geschäftsgebühren, Honorarien u. s. w. zu beziehen, so übersendet die prüfende Behörde die betreffenden Fassionen mit einem nach §. 2 verfaßten Verzeichniß in der zweiten Hälfte des Monats September dem Schatzungsrath am Wohnsiß des Steuerpflichtigen, welcher die noch ungeprüften Ansätze zu prüfen, erforderlichen Falls zu berichtigen, sodann aber die geprüften Fassionen mit dem berichtigten Verzeichniß in der ersten Hälfte des Octobers an diejenige Behörde zurück zu senden hat, von welcher sie ihm zugekommen sind.

Die genannte Behörde hat sämmtliche bei ihr eingekommene Fassionen mit dem Entwurf der Klassensteuerregister in der zweiten Hälfte des Octobers an die Steuerdirection einzusenden.

§. 4.

Die in den §§. 26 bis 29 der Verordnung vom 2. Juni 1838 bezeichneten Behörden haben die an sie gelangenden Fassionen bezüglich jener Einkommenstheile zu prüfen, welche aus ihnen untergebenen Kassen fließen, oder durch ihnen zu Gebot stehende Materialien kontrolirt werden können.

Sie haben sodann die so weit geprüften Fassionen mit einem nach §. 2 aufgestellten Verzeichniß in der zweiten Hälfte des Septembers dem Schatzungsrath am Wohnsiß des Steuerpflichtigen zur Prüfung aller übrigen Ansätze der Fassionen zu übersenden.

Nach vollzogener Prüfung wird der Schatzungsrath das Verzeichniß sammt den Fassionen zur Aufnahme in das Orts-Klassensteuerregister an den Steuerperäquator abgeben.

§. 5.

Hält der Schatzungsrath die Ansätze einer ihm zur Prüfung zugewiesenen Fassion für zu nieder, so hat er den betreffenden Klassensteuerpflichtigen zur Angabe seiner Erinnerungen vorladen zu lassen. Der Klassensteuerpflichtige ist verbunden, persönlich zu erscheinen oder sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen.

Sein Nichterscheinen hat die Folge, daß der Klassensteueransatz nach dem Ermessen des Schatzungsrathes bestimmt wird und hiernach die Steuer entrichtet werden muß, so lange nicht im Wege der Berufung abändernde Entscheidung erfolgt ist.

§. 6.

Wer gegen das Verfahren und die Geschäftsbehandlung des Schatzungsrathes in formeller Beziehung, so wie wegen Verzögerung, Willkürlichkeit und dergleichen Beschwerde erheben will, hat solche an die Steuerdirection zu richten und bei der Obereinnehmerei oder dem Hauptsteueramt des Bezirks schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben.

Die Obereinnehmerei (das Hauptsteueramt) holt nach gepflogener Voruntersuchung die Entscheidung der Steuerdirection ein und setzt hievon den Beschwerdeführer in Kenntniß.

§. 7.

Wer dagegen über eine materielle Entscheidung des Schatzungsrathes Beschwerde führen will, hat solche — so weit eine Berufung nach Art. 21 des Gesetzes vom 8. Juli v. J., die Aufstellung der Kataster u. s. w. betreffend, zulässig ist — an das Steuerschwurgericht zu richten und innerhalb vierzehn Tagen nach erfolgter Eröffnung der Entscheidung dem Art. 19 des eben gedachten Gesetzes gemäß anzumelden und auszuführen.

Als Tag der Eröffnung gilt, so fern dem Pflichtigen nicht eine schriftliche Fertigung zugegangen ist, der Tag, an welchem ihm der Steuerforderungszettel zugestellt ward und, wo eine solche Zustellung nicht stattfindet, der Tag, an welchem der bestrittene Steueransatz erstmals durch Abzug an der Besoldung u. erhoben wurde.

Bis eine abändernde Entscheidung des Steuerschwurgerichts erfolgt, muß die Steuer nach den vom Schatzungsrathe, beziehungsweise von den übrigen mitwirkenden Behörden, beschlossenen Ansätzen je auf die Verfallzeit entrichtet werden.

So lange die Steuerschwurgerichte noch nicht gebildet sind, kann nach Art. 2 des Gesetzes vom 12. Februar d. J. (Reg.-Blatt 1849, Seite 71) die Berufung an die Steuerdirection gebracht werden. Es kommen dabei die in der Vollzugsverordnung vom 30. März d. J. (Regierungsblatt Seite 176) enthaltenen Vorschriften zur Anwendung.

§. 8.

Gelangt der Schatzungsrath zur Kenntniß, daß ein Klassensteuerpflichtiger durch unrichtige oder durch unterlassene Angaben sich seiner Steuerpflicht gänzlich oder theilweise entzogen hat, so hat er zur genaueren Untersuchung von den ermittelten Thatsachen der Obereinnehmerei (dem Hauptsteueramt) in deren Bezirk der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz hat, die Anzeige zu machen.

Gleiche Verbindlichkeit haben die zur Empfangnahme der Fassionen berufenen Behörden und der Steuerperäquator.

Der Schatzungsrath ist überdies befugt, Personen, welche nach seinem Wissen in das Orts-Klassensteuerregister (§. 2 und §. 4) gehören und, gleichwohl die Einreichung einer Klassensteuerfassion unterlassen haben, durch den Steuermahner gegen eine Gebühr von drei Kreuzern hieran erinnern zu lassen.

§. 9.

Die Großherzogliche Steuerdirection ist mit dem weiteren Vollzuge beauftragt.

Carlsruhe, den 16. August 1849.

Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Poppen.

Die weltliche Feier der Kirchweihe betreffend.

Regierung des Mittelrheinkreis vom 24. August 1849. Verordnungsblatt für den Mittelrheinkreis vom 1. September 1849 No. 14.

No. 20,305. Im Hinblick auf die gegenwärtigen Zeitverhältnisse hat sich das Großherzogl. Ministerium des Innern unter dem 14. d. M. No. 10,447 veranlaßt gesehen, zu bestimmen,

Daß die weltliche Feier der Kirchenweihe überall nur an demselben Tage, wie die kirchliche, nämlich am 3. Sonntag im October, stattfinden könne.

Die Besetzung der Rathschreibereien durch Schullehrer betr.

Regierung des Mittelrheinkreises vom 31. August 1849. Verordnungsblatt für den Mittelrheinkreis vom 12. September 1849 No. 15.

No. 20,921. Durch Beschluß vom 13. d. M., No. 10,394, hat Großherzogl. Ministerium des Innern verordnet, daß kein Schullehrer zur Besetzung eines Rathschreiberdienstes zugelassen und verpflichtet werde, bevor sich derselbe darüber ausgewiesen habe, daß ihm die Bewilligung zur Uebernahme des Dienstes von Seite seiner vorgesetzten Großherzogl. Oberschulbehörde ertheilt worden ist.

Stand der Behnt-Ablösung am 1. Januar 1849.

Zur Auszug nach Reg.-Blatt 1849 Nr. 20.

Zehnten von	Anzahl			Von den abgekauften Zehnten betragen		seit 1. Januar 1847 bis 1. Januar 1849 kamen zur Ablösung
	aller Zehnten.	der bis 1. Jan. 1849 abge- kauften	d. noch ab- zulösenden	Die Staatsbeiträge		
				die Ablösungs- capitalien	fr.	
Pfarrdiensten	1780	1276	504	fl. 6,525,081	fr. 51	169
Schuldiensten	300	257	43	528,741	33	47
kirchlichen Recepturen und Bezirksstif- tungen	302	234	68	2,237,693	—	23
Colatsstiftungen	410	280	130	709,000	48	40
						<u>249</u> Ablösungen.

S. Rieger VIII. S. 319.

Seit dem 1. Januar 1847 hat sich die Zahl der bei der Zehntablösungsbehörde bekannten

Pfarrzehnten von 1733 um 47 vermehrt.
Schulzehnten " 294 " 6 "
Recepturen " 297 " 5 "
Colatsstiftungen " 396 " 14 "

Gesetz,

die Abschaffung der Todesstrafe betreffend.

**Leopold, Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Regierungsblatt 1849, No. 15.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben wir beschlossen und verordnen wie folgt:

Einzig er Artikel.

An die Stelle der Todesstrafe, welche mit Ausnahme der im Kriegsrecht damit bedrohten Verbrechen, durch §. 9 der deutschen Grundrechte abgeschafft ist, tritt in allen übrigen Fällen, für welche die Strafgesetze dieselbe androhen, lebenslängliche Zuchthausstrafe.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsminist. den 16. März 1849.

Leopold.

v. Stengel.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königl. Hoheit des Großherzogs:
Schunggardt.

**Ansatz verschiedener nach den älteren Gesetzen zu constatirenden
Gebühren.**

Regierung des Mittelrheinkreises v. 30. Januar 1849. Verwaltungsblatt für den Mittelrheinkreis No. 4, vom 17. Februar 1849.

(Zur Berichtigung der Tax- und Sportelordnung, soweit sie in die geistliche Amtsführung einschlägt. S. Rieger II. S. 45—47.)

No. 2830. Das Großherzogl. Ministerium des Innern hat zur Herbeiführung einer gleichförmigen Anwendung der Tax-, Sportel- und Stempelordnung in Verwaltungssachen im Einverständniß mit Großherzoglichem Finanzministerium und Großherzogl. Justizministerium, soweit dessen Geschäftskreis dadurch berührt wird, durch Erlaß vom 9. Dec. 1848 No. 19,729, verfügt:

I. Altersdispensation zur Verhehlung.

Wenn einer Braut zum gesetzlichen Heirathsalter ein Jahr und ein Monat fehlen, so ist die Seite 26 der Tax-, Sportel- und Stempelordnung von 1807 bestimmte Taxe von 1 fl. und 30 fr. doppelt anzusetzen.

XVIII. Trauscheine.

Für die Mittheilung der Acten an jenes Amt, welches den zweiten Trauschein auszustellen hat und für die Rücksendung der Acten sind je 18 Kr. in Ansatz zu bringen.

XIX. Verpflichtungen.

Nach §. 2 und 5 des Einführungsedictes zur Tax-, Sporel- und Stempelordnung sind alle Verpflichtungen, welche im öffentlichen Interesse geschehen, sportelfrei; es sind daher bei Verpflichtung der Waldhüter, der Feldhüter, der Fleischbeschauer, Schatzungs-Ausschüsse, Ortsbau-taratoren, Nachtwächter, Ortspolizeidiener, Gemeinde-Wegwarte keine Gebühren anzusetzen.

Sanitätspolizeiliche Maßregeln beim Ausbruche der Blattern betreffend.

Regierung des Mittelrheinkreis vom 27. Februar 1849. Verordnungsblatt für den Mittelrheinkreis vom 7. April 1849 No. 6.

No. 6105. Um die weitere Verbreitung der Blatternkrankheit ver-mittelt Ansteckung zu verhüten, soll nach §. 17 und 18 der Instruction vom 2. August 1815 und nach der Verordnung vom 21. Februar 1826, da wo sich Blatternkranke befinden, sogleich die Haus- und Zimmersperre angeordnet werden.

So zweckmäßig diese Maßregel an sich ist, so wird der beabsichtigte Zweck durch sie doch nur unvollständig erreicht, weil die damit verbundenen Belästigungen und Kosten zur Verheimlichung der Krankheit oder zur Umgehung der Sperre reizen, und der Vollzug allzuschwer zu überwachen ist. Das Großherzogl. Ministerium des Innern hält es deshalb laut Verfügung vom 21. Februar d. J. No. 2831 für angemessen, daß die Anwendung der Sperre, so weit thunlich, beschränkt, und durch andere Vorkehrungen ersetzt werde, insbesondere durch möglichst allgemeine Vornahme der Nachimpfung, welche als das sicherste Schutzmittel erscheint.

Hiernach hat das Großherzogl. Ministerium bestimmt:

- 1) Die Haus- oder Zimmersperre ist nur dann anzuordnen und in der mit Verfügung vom 18. April 1843 No. 4074 vorgeschriebenen Weise zu überwachen, wenn die Blatternkrankheit in einem Orte neu auftritt und noch keine größere Verbreitung hat; wo dagegen die Krankheit schon weitere Ausdehnung gewonnen hat und von der Absperrung ein wirksamer Schutz für die Gesunden nicht zu erwarten ist, hat dieselbe zu unterbleiben.

- 2) In allen Fällen ist durch die Aerzte die Absonderung des Kranken dringend anzuempfehlen, und ist an der Thüre des Hauses oder des Zimmers, in welchem sich ein Blatternkranker befindet, eine Warnungstafel anzuhängen mit der Inschrift:

„Hier sind die Blattern“. Es wird vor dem Eintritt in das Haus (Zimmer) gewarnt.

- 3) In dem Hause selbst sind bis zur Genesung und Desinfection des Kranken Chlorräucherungen zu veranstalten.
- 4) So oft sich in einem Orte die Blatternkrankheit zeigt, ist durch Belehrung über die Folgen der Krankheit, die Schutzkraft der Impfung und die Nothwendigkeit einer Erneuerung derselben oder durch Wiederveröffentlichung der in diesem Sinne erlassenen Bekanntmachungen darauf hinzuwirken, daß alle Diejenigen, welche das 16. Lebensjahr bereits erreicht und weder die natürlichen Blattern gehabt haben, noch nachgeimpft worden sind, sich sofort einer Nachimpfung unterziehen.

Auch die Pfarrämter sind in einem solchen Falle aufzufordern, durch Belehrung und Ermahnung mitzuwirken, daß die Nachimpfung möglichst allgemeinen Eingang finde, und dadurch der weiteren Verbreitung und den Verheerungen der Krankheit entgegengetreten werde.

Diese Verordnung wird hiermit zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

Die sanitätspolizeilichen Maßregeln beim Ausbruche der Blattern betreffend.

Regierung des Mittelrheinkreis vom 20. März 1849. Verwaltungsblatt vom Mittelrheinkreis No. 6 vom 7. April 1849.

No. 8022. Das Großherzogl. Ministerium des Innern hat nachträglich zu der im Verwaltungsblatt erschienenen Ministerial-Verfügung vom 21 Februar No. 2831 unter dem 13. März No. 4036 nachträglich angeordnet, daß die unter Ziffer 2 jener Verfügung erwähnten Warnungstafeln stets an die Thüre des Hauses und nicht nur an jene des Zimmers anzuhängen sei.

Die Klassensteuerfassionen betreffend.

Steuerdirection vom 11. Sept. 1849. Verordnungsblatt für den Mittelrheinkreis vom 20. October 1849 No. 18.

No. 12,531. Nach §. 26 bis 28 der Verordnung vom 2. Juni 1838, Reg.-Blatt No. 24, waren seither die Klassensteuerfassionen

- a. der Ortsgeistlichen und Schullehrer, sowie der Pensionäre dieser Kategorie bei den vorgesezten Defanaten,
- b. der Diener und Pensionäre der Standes- und Grundherren bei den betreffenden standesherrlichen Domänenkanzleien und den Grundherren zur Prüfung einzureichen, und von diesen den Kreissteuer-Revisionen zur Berechnung der Klassensteuer und Aufnahme in die Heberegister mitzutheilen.

Diese Bestimmung hat nun durch Art. 37 des Gesetzes vom 8. Juli v. J. über die Aufstellung der Kataster ic. (Reg.-Blatt S. 238) und §. 4 der Verordnung vom 16. v. M. (Regierungsblatt S. 426) eine Abänderung dahin erlitten, daß die Defanate, die standesherrlichen Domänenkanzleien und die Grundherren die geprüften Fassionen nicht mehr an die Steuer-Revisionen, sondern mit einem nach §. 2 der letztallegirten Verordnung aufgestellten Verzeichniß in der zweiten Hälfte des Septembers dem Sch a s u n g s r a t h am Wohnsiß der Steuerpflichtigen mitzutheilen haben.

Zur Beseitigung von Mißverständnissen und behufs einer rascheren Erledigung der Geschäfte werden die vorgenannten Stellen noch besonders auf diese Aenderung aufmerksam gemacht.

Pfarrwittwen und Waisen.

Rieger VIII. 217.

1) Uebersicht des altbadischen Pfarrwittwenfiskus.

a. Nach der Darstellung seiner Einnahmen und Ausgaben pro 1. Juni 1846/1847 stellte sich eine Verminderung von 1642 fl. 58 fr. heraus, indem sich das reine Vermögen auf 256,547 fl. 28 fr.
 Das reine Vermögen am 1. Juni 1846 258,190 „ 26 „
 1,642 fl. 58 fr.

Die laufende Einnahme betrug am 1. Juni 1847 16,650 fl. 12 fr.
 Die laufende Ausgabe 18,293 „ 10 „
 Mehrausgabe 1,642 fl. 58 fr.

Diese Vermögensverminderung hat ihren Grund in der im vorigen Rechnungsjahre ungewöhnlich geringen Einnahme an Fisciquartalien.

Die Zahl der Contribuenten 232 fl.; die Beneficiaten 103 fl.; das Wittwenbeneficium betrug 180 fl.

b. Nach der Darstellung vom 1. Juni 1847/48.

Reines Vermögen	257,090 fl. 49 fr.
Nach der vorigen Darstellung	256,547 „ 28 „

Vermehrung 543 fl. 21 fr.

Contribuenten 232 fl.; Beneficiate 101 fl.; Wittwenbeneficium 180 fl.

2) Des Neubadischen Pfarrwittwenfiscus.

a. Nach der Darstellung seiner Einnahmen und Ausgaben pro 1. Juni 1847.

Reines Vermögen	102,520 fl. 22 fr.
Nach der vorigen Darstellung 1846	100,042 „ 56 „

Vermehrung 2,477 fl. 26 fr.

Contribuenten 172 fl.; Beneficiaten 75 fl.; das Beneficium beträgt 160 fl.

b. Nach der Darstellung seiner Einnahmen und Ausgaben pro 1. Juni 1848.

Reines Vermögen	105,457 fl. 52 fr.
Nach voriger Darstellung pro. 1847	102,520 „ 22 „

Vermehrung 2,937 fl. 30 fr.

Contribuenten 173 fl.; Beneficiate 71 fl.; das Beneficium betrug 160 fl.

3) Sterbcasse evangelischer Geistlichen.

Nach dem zweiten Rechenschaftsbericht der Centralverwaltung auf 1. Januar 1849 zählte die Gesellschaft 187 Glieder.

Ihr Vermögen betrug an diesem Tage:

Ausstehende Kapitalien	5100 fl. — fr.
Kassenvorrath	398 „ 28 „
Inventarium	7 „ — „

5505 fl. 28 fr.

Vermögen vom 31. Dezember 1845	2489 „ 29 „
------------------------------------------	-------------

Vermehrung 3015 fl. 59 fr.

Seit Gründung der Gesellschaft — 9. November 1842 — sind 12 Mitglieder mit Tod abgegangen, an deren Reliquien 2275 fl. ausbezahlt wurden. Nach den Beschlüssen der Generalversammlung vom 1. Mai 1849, beträgt auch für die neue dreijährige Verwaltungsperiode das Beneficium 200 fl. Die Jahresbeiträge sämmtlicher Mitglieder wurden um 30 fr. gemindert und die Beiträge der jüngsten Altersklasse auf 2 fl. herabgesetzt *).

4) Stand der allgemeinen Schullehrer-Wittwencasse.

Fortsetzung zu Rieger VIII. 225.

1) Summarische Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben u. s. w. der allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisencasse nach dem Stand der Rechnungen für 1846.

Reg.-Blatt 1847 No. 36.

A. Einnahmen	32,182 fl. 51 fr.
B. Ausgaben	24,365 „ 26 „
	<hr/>
	Mehreinnahme 7,817 fl. 25 fr.
C. Vermögensstand am 31. December 1846	231,711 „ 36 „
„ „ 31. „ 1845	223,913 „ 31 „
	<hr/>
	Vermehrung im Jahr 1846 7,798 fl. 5 fr.

D. Personalstand am 31. December 1846.

- 1) Contribuenten 2,222.
- 2) Beneficiate, Wittwen und Waisen 736.

2) Summarische Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben u. s. w. nach dem Stand der Rechnung für 1847.

Reg.-Blatt von 1848, No. 56.

A. Einnahme	32,244 fl. 5 fr.
B. Ausgabe	25,613 „ 29 „
	<hr/>
	Mehreinnahme 6,630 fl. 36 fr.

*) Obgleich diese, von Dekan Rieger in Willstett 1842 in's Leben gerufene, und von ihm bis 1. Mai 1849 geleitete, Anstalt eine reine Privatanstalt ist, und nicht in Gliedschaft mit unserem kirchlichen Organismus steht, so werden die Leser dieses Jahrbuches gerne obige Mittheilung vernehmen, und sich des Gedeihens einer Anstalt erfreuen, die sich die Milderung der Noth von Pfarrwittwen und Waisen zur schönen Aufgabe macht.

C. Vermögensstand auf 31. December 1847	.	238,309 „ 13 „
" " " " " 1846	.	231,711 „ 36 „
Vermehrung im Jahr 1847		6,597 fl. 37 fr.
D. Personalstand am 31. December 1847.		
1) Contribuenten	.	2,235.
2) Beneficiate, Wittwen und Waisen		769.
3) Summarische Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben u. s. w. vom Jahr 1848.		
A. Einnahme	.	31,659 fl. 12 fr.
B. Ausgabe	.	26,729 „ 27 „
Mehreinnahme		4,929 fl. 45 fr.
C. Vermögensstand auf 31. December 1848	.	241,484 „ 10 „
" " 31. " 1847	.	238,309 „ 13 „
Vermehrung im Jahr 1848		3,174 „ 57 „
D. Personalstand am 31. December 1848.		
1) Contribuenten	.	2,233.
2) Beneficiate, Wittwen und Waisen		812.

Verzeichniß

der

von der obersten Kirchenbehörde vorgeschriebenen Bußtagsterte von **1844** bis **1849**.

Fortsetzung der von Rieger VI. S. 171 von 1823—1843 gesammelten Terte.

Vormittags.	Nachmittags.
1844. Matth. 11, 28—30.	1. Joh. 2, 6.
1845. Psalm 51, 11—14.	Joh. 14, 6.
1846. Micha 6, 8.	Joh. 16, 4—5.
1847. Hesekiel 18, 31—32.	Luc. 19, 20.
1848. Matth. 19, 20.	Offenb. 2 5.
1849. Jerem. 3, 12—13.	Luc. 15, 18.

Das Verfahren bei Eideserhebungen betreffend.

Verordnungsblatt für den Mittelrheinkreis vom 3. November 1849 No. 19. *)

Sämmtliche Aemter werden angewiesen, in den Ausfertigungen der Vorladungen zur Eidesleistung die Eigenschaft, in welcher eine Person den Eid zu leisten hat, z. B. als Zeuge oder Sachverständiger, oder wegen eines übernommenen Dienstes, genau zu bezeichnen, und bei Haupteiden oder vom Richter auferlegten Eiden (Notheiden) die Eidesformel beizusetzen.

Ein besonderes Ersuchsschreiben an den Geistlichen um Vornahme der Eidesvorbereitung ist nicht erforderlich.

Karlsruhe, den 13. October 1849.

Justizministerium
B. B. v. Pr.
Jungmanns.

vdt. K. Stöfer.

Heirathserlaubniß, Conscriptionspflichtige betreffend.

Verordnungsblatt für den Mittelrheinkreis vom 14. November 1849 No. 20.

No. 26,939. Das Großherzogl. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 5. October d. J. No. 12,973 ausgesprochen, daß Gesuche von Conscriptionspflichtigen um Heirathserlaubniß zurückzuweisen sind, da durch die einstweilige Auflösung der Großherzogl. Militärverbände die Kriegspflicht der Landesangehörigen nicht aufgehoben worden ist; was hiemit den Großherzogl. Aemtern des diesseitigen Kreises eröffnet wird.

Karlsruhe, den 6. November 1849.

Großherzogl. Regierung des Mittelrheinkreises.

Kettig.

vdt. Neumann.

*) Im Verordnungsblatt des Mittelrheinkreis No. 20 vom 14. November 1849 publicirt der Großherzogl. Katholische Oberkirchenrath obige Justizministerialverfügung der katholischen Defanaten.

Das Benehmen der Staatsdiener und Kirchenbeamten während der Dauer der Revolution.

Staatsministerium vom 27. Juni 1849. Regierungsblatt 1849 No. 35.

Während der Dauer der revolutionären Gewalt haben ihr gegenüber manche Angestellte ein Verhalten gezeigt, welches mit den gegen Uns übernommenen und beschworenen Pflichten so wenig vereinbar ist, daß ihr Benehmen ein Aufgeben des dienstlichen Verhältnisses zu der rechtmäßigen Regierung als nothwendige Folge in sich schließt.

Derartige, mit oder ohne Staatsdienereigenschaft Angestellte sollen als aus Unseren Diensten ausgetreten angesehen werden, und in soweit Wir Uns zu einer Wiederverwendung derselben in Unseren Diensten bewegen finden sollten, wird diese nur in der Uns angemessen erscheinenden Weise, ohne Anerkennung eines Anspruches auf erworbene Rechte, erfolgen. Gegen *Kirchenbeamte*, die sich in ähnlichem Falle befinden, ist unter Sperrung des Pfründegenusses in dem durch die Kirchenverfassung vorgeschriebenen Wege einzuschreiten.

Anwälte, Schriftverfasser und Practikanten, welche an der Empörung Theil genommen, oder selbe begünstigt haben, sind im Disciplinarwege strengstens zu verfolgen.

Indem Wir hierdurch weder dem Amte des Strafrichters vorgreifen, noch denjenigen, die sich in erworbenen Rechten gekränkt glauben, die Klage vor dem bürgerlichen Richter abschneiden wollen, beauftragen wir die Vorstände unserer Ministerien, das hierdurch weiter Erforderliche einzuleiten.

Gegeben in Unserem Staatsministerium zu Mainz, den 27. Juni 1849.

Leopold.

Klüber, Regenauer, v. Stengel, A. v. Roggenbach, v. Marschall, Stabel.

Auf allerhöchsten Befehl:

Schunngardt.

(Vollzugsverordnung des Obigen.)

Evangelischer Oberkirchenrath vom 10. Juli 1849.

No. 9135. Erlaß des Herrn Präsidenten des Großherzogl. Ministeriums des Innern vom 7. Juli 1849. Den Vollzug der höchsten Deklaration vom 27. Juni d. J. über das Verhalten der Staats- und Kirchendiener während der Dauer der Revolution betreffend.

B e s c h l u ß.

An sämtliche Dekanate und Bezirks-Schulvisitaturen.

Durch Staatsministerial-Entschliesung vom 27. d. M. ist angeordnet, daß diejenigen Staats- und Kirchendiener, welche während der letzten Revolution in unserem Lande ein solches Verhalten gezeigt haben, welches mit ihren Dienstpflichten und dienstlichen Beziehungen zur rechtmäßigen Regierung unvereinbarlich ist, von ihren Stellen entfernt werden sollen, und es ist uns der Auftrag zu Theil geworden, genaue Erörterungen darüber zu veranstalten, welche Geistliche, Vicare, Haupt- und Unterlehrer in die Reihe derjenigen gehören, gegen welche ein dienstliches Einschreiten als nothwendig erscheint.

Außer denjenigen, welche als Mitglieder des Landesauschusses, der constituirenden Versammlung, als Civilkommissäre oder deren Stellvertreter, in Thätigkeit waren, und damit zu Stützen und Leitern der Revolution sich hergegeben haben, sind hierzu namentlich auch diejenigen zu rechnen, welche von der revolutionären Regierung oder ihren Agenten einen, von der rechtmäßigen Regierung oder ihren Behörden, ihnen nicht übertragenen Dienst, eine Beförderung oder Versetzung auf eine andere Stelle angenommen, oder in anderer Weise innerhalb oder außerhalb ihres gewöhnlichen Wirkungskreises an der Empörung sich betheiliget haben, sowie diejenigen, welche eine Billigung derselben zur Schau trugen, oder überhaupt eines Benehmens sich schuldig machten, welches ihnen das Zutrauen entziehen muß, und nicht minder Diejenigen, welche durch ihr Anschließen an die Revolution oder ihre Agenten persönliche Zwecke zu erreichen oder Vortheile sich zu verschaffen suchten. Die Ahndung eines solchen Benehmens und die Entfernung pflichtvergessener Diener aus ihren Aemtern darf nicht länger verzögert werden, und das Dekanat (die Bezirks-Schulvisitatur) wird demnach aufgefordert, das Verhalten der im Bezirke befindlichen Geistlichen und Vicare (Haupt- und Unterlehrer) während der letzten Zeit genau zu prüfen, und über jeden derselben, dem ein strafbares Benehmen zur Last fällt, unter genauer Angabe der betreffenden Handlungen baldigst einen besonderen Bericht zu erstatten, damit ohne Verzug die erforderliche Untersuchung eingeleitet, und sodann die verdiente Strafe gegen die Schuldigen verhängt werden kann, wie das Interesse des Staates und der Gemeinde erheischt.

B ö h m e.

Spohn.

Den Landeskathecismus und dessen Anfeindungen betreffend.
Evangelischer Oberkirchenrath.

Karlsruhe, den 3. April 1849.

An sämmtliche Großherzogl. Evangelische Dekanate:

No. 4888. Es sind uns in jüngster Zeit aus verschiedenen Gemeinden Eingaben zugekommen, in welchen die Entfernung des Landeskathecismus und die Einführung des kleinen Kathecismus Luthers verlangt wird. Der gleichlautende Inhalt derselben, so wie ihre Vielfältigung durch Uebersdruck lassen vermuthen, daß sie einen gemeinsamen Ursprung haben, und eine verabredete Sache sind. Obwohl unter den Unterzeichnern sich keine Geistlichen befinden, so wissen wir doch, daß sie sich dabei betheiligen und nicht allein in ihren eigenen Gemeinden die formulirten Petitionen verbreiten, sondern sogar in andere zur Unterschrift schicken.

Ein solches Verfahren muß um so mehr befremden, als es Niemanden unbekannt seyn kann, daß die Abschaffung und Einführung von Religionsbüchern überhaupt gar nicht in der Macht und Befugniß des Oberkirchenrathes liegt, dieser vielmehr die Pflicht hat, alle Beschlüsse, welche von der Generalsynode gefaßt, und von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge sanctionirt sind, wie dieß hinsichtlich der Einführung des Landeskathecismus der Fall ist, zu vollziehen und aufrecht zu erhalten. Außerdem liegt es zu Tage, daß in einer unirten Kirche der Kathecismus der einen früher getrennten Konfession, so wenig als der der andern wieder von Neuem eingeführt werden kann, ohne damit zugleich die Union selbst, welche seit beinahe 30 Jahren segensreich besteht, zu gefährden. Sollte aber gar eine Trennung oder Spaltung in der unirten Kirche beabsichtigt oder vorbereitet werden wollen, so werden wir dazu nimmermehr die Hände bieten, weil wir überzeugt sind, daß dieß nichts weniger als zum Heil des Volkes gereichen, sondern die nachtheiligsten Folgen in mehr als einer Beziehung haben würde. Daß übrigens von der Einführung des lutherischen Kathecismus nicht das abhängt, was man davon zu erwarten scheint, zeigen die Länder, in welchen er bis heute im kirchlichen Gebrauch geblieben ist; denn es muß zugegeben werden, daß unsere Gemeinden denen jener Länder im christlichen Glauben und Leben wenigstens nicht nachstehen.

Sehr bedauerlich ist es, daß in jenen Petitionen im Widerspruch mit den sonst geltend gemachten Grundsätzen theilweise eine Sprache geführt wird, wie sie sich gegenüber der obersten Kirchenbehörde nicht ziemt.

Noch mehr aber ist zu beklagen, daß man es nicht verschmäht, in einer so aufgeregten Zeit die Gemüther auch noch in religiöser Hinsicht zu beunruhigen und in ihnen die Meinung hervorzurufen, als sey das Volk um die Heilswahrheiten des Christenthums „betrogen“, also absichtlich hintergangen worden.

Wir haben zwar die Ueberzeugung, daß eine verhältnißmäßig nur kleine Zahl von Kirchengliedern diesen Bestrebungen sich geneigt zeigen werde, sehen uns aber doch, um etwaigen weiteren Versuchen zuvorzukommen, veranlaßt, die Geistlichen des Landes zu warnen, daß sie sich an den gedachten oder ähnlichen Unternehmungen nicht theilnehmen, am wenigsten Petitionen, wie die oben genannten, in den eigenen oder gar in fremden Gemeinden zur Unterschrift verbreiten. Vielmehr erwarten wir, daß sie, wenn solche Petitionen in ihre Gemeinden eingebracht werden, Alle, welche sie zu unterzeichnen vorhaben, auf dem Wege ruhiger und freundlicher Belehrung davon abmahnen.

Ueberhaupt aber müssen wir es den Geistlichen dringend an's Herz legen, Allem, was den Frieden der Gemeinde stören und dem Parteiwesen auf dem Gebiete der Kirche Vorschub leisten könnte, entgegen zu treten, und wir fordern sie auf, falls ihre Bemühungen ohne Erfolg bleiben sollten, das weitere Einschreiten diesseitiger Behörde zu veranlassen.

Boehme.

Die Camerariate betreffende Verordnungen.

Evangelifcher Oberkirchenrath.

Karlsruhe, den 28. Mai 1844.

Mündliche Bemerkung, die Decretur der unständigen Ausgaben betr.

An sämtliche Dekanate.

No. 11,613. Um auch in obiger Beziehung eine Geschäftsvereinfachung zu bewirken, werden die Verrechnungen ermächtigt, alle im Lauf der Rechnungsperiode vorkommenden, denselben unzweifelhaft obliegenden Ausgaben bis zum Betrag von 25 fl. einschließlich zu bezahlen, sobald die Verrechner sich von der Richtigkeit der Anforderung in allen Beziehungen verläßt haben. Hievon sind die Camerariate mit dem Bemerkten in Kenntniß zu setzen, daß über die so bezahlten Posten am Schlusse der Rechnungsperiode ein einfaches Verzeichniß zu fertigen und dieses nebst den Quittungen zur Ertheilung der Gesamtdecretur anher vorzulegen ist. Diese Anordnung bezieht sich sowohl auf die Fiscirechnungen, als auf bloße Besoldungs-Administrationen und die Hilfsfonds.

Baumüller.

Lepique.

Evangelischer Oberkirchenrath.

Karlsruhe, den 4. Februar 1848.

No. 1895. Bericht des Camerariats N. N. vom 26. v. M., die Verwaltung der Evangelischen Kirchen- und Stiftungscapitalien betr.

B e s c h l u ß.

Durch das Defanat N. wird dem Camerariat eröffnet:

Das Generale vom 16. Juni 1847 (Nieger VIII. 332) bezieht sich auf alle Kapitalanlagen nach dem 20. Juni 1844, mithin auch auf die durch Cession erhaltenen Obligationen und die inzwischen an Pfarreien gemachten Anleihen.

Da jedoch bei letztern mitunter die Nothwendigkeit oder Gründe der Billigkeit eine Ausnahme erfordern, so erwartet man in solchen Fällen specielle Vorlage.

B ö h m e.

Evangelischer Oberkirchenrath.

Karlsruhe, den 2. October 1849.

No. 13,781. Bericht des Evang. Defanats N. vom 18. v. M., den im Pfarrhause zu N. verübten Einbruch und Diebstahl betreffend.

B e s c h l u ß.

Durch die Großherzogl. Evang. Defanate werden den Pfarrwittwenfisci-Camerariate aufgefordert, gleich andern Berechnungen, so weit es noch nicht geschieht, die Kamerariatskasse in dem Schlafzimmer aufzubewahren, wenn nicht ausnahmsweise ein anderes Gelaß des Hauses eine noch größere Sicherheit bietet und auf desfallige Vorlage eine Ausnahme gestattet wird.

J. A. d. D.

Fuch s.

Altfelix.

Evangelischer Oberkirchenrath.

Karlsruhe, den 13. Nov. 1849.

No. 16,208. Erlaß Großherzogl. Hofdomänenkammer vom 2. I. M., No. 13,764. Die Ablieferung der Pfarr-Wittwenfiscischuldigkeiten der Geistlichen betr.

B e s c h l u ß.

An die Großherzogl. Evangelischen Dekanate des alten
Pfarrwittwenfisci-Vereins.

Nach den Statuten haben die Kamerariate über die Fiscischuldigkeiten der Geistlichen an diejenigen Berechnungen Quartalconsignationen zu übergeben, von welchen erstere Besoldungstheile beziehen und die Berechnungen dann die einzelnen Beträge an den Besoldungen abzuziehen, sofort dem Kamerariat in Solle abzuliefern.

Ueber den Vollzug dieser Anordnungen sind von der Großherzogl. Domänenbehörde in neuerer Zeit und deswillen Anstände erhoben worden, weil für den abgegangenen Betrag besondere Quittungen von der Verwaltung verlangt wurden und Großherzogl. Hofdomänenkammer will nach rubricirter Mittheilung, jene Anstände nur dann fallen lassen, wenn wir die Geistlichen darüber belehren, daß sie solche besondere Quittungen von von der Domänenverwaltung nicht zu fordern haben.

Das Großherzogl. Evangel. Dekanat wird demgemäß aufgefordert, das Kamerariat und die Diöcesanen hievon zu unterrichten und zu veranlassen, daß das Kamerariat nach erhaltener Zahlung jeweils der Verwaltung nur den Gesamtbetrag der Quartalconsignationen quittire, und dann die einzelnen Quittungen an die Geistlichen selbst ausstelle.

v. Böllwarth.

Altfelix.

Erlaß,

den Einzug der Collecten betreffend.

Evangelischer Kirchenrath. Den 1. August 1849, No. 10,211.

(Auszug eines Spezial-Erlasses.)

II. Nachricht dem Dekanat N., daß nach der maßgebenden landesherrlichen Verordnung vom 25. Mai 1752 die von Haus zu Haus zu sammelnde Waisenhauscollecte durch den Lokalkirchenrechner und ein Mitglied des politischen Gemeinderathes zu erheben ist.

Provisorisches Gesetz, die Abänderung des Volksschulgesetzes vom
28. August 1835 betreffend.

Regierungs-Blatt für 1849, No. 58. (S. Rieger III. Seite 234.)

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir sehen Uns veranlaßt, auf den Vortrag Unseres Staats-
ministeriums das Gesetz über den Aufwand für die Volksschulen und die
Rechtsverhältnisse der Schullehrer vom 28. August 1835 (Regierungsblatt
von 1835, Nr. XLV., Seite 307 ff.) provisorisch in nachstehender Weise
abzuändern:

§. 1.

Der §. 49 wird aufgehoben; an seine Stelle tritt folgende
Bestimmung:

Die Entfernung eines Lehrers von einer Schulstelle durch Versetzung
desselben auf eine andere der gleichen Classe findet unbeschränkt statt.

Wenn jedoch ein zur Zeit der Erlassung dieses Gesetzes schon über
fünf Jahre angestellter Lehrer einen fixen Gehalt bezieht, der den Normal-
gehalt der Classe, in welche die Schule gehört, übersteigt, so darf er in
dem Bezuge desselben durch eine Versetzung nicht geschmälert werden.

Der Lehrer erhält, wenn die Versetzung gegen seinen Willen und ohne
hinzutretene eigene Verschuldung geschieht, aus dem allgemeinen Pensions-,
und Hilfsfond (§. 64) eine nach der Verordnung vom 12. Januar 1826
(Regierungsblatt Nr. II.) zu bemessende Vergütung der Zugskosten.

§. 2.

Der §. 54 erhält folgende Fassung:

Die Entlassung eines Lehrers ohne Ruhegehalt kann in dienstpolizei-
lichem Wege auch alsdann erfolgen:

- 1) wenn er zu einer geringeren, als der im §. 33, Nr. 1, genannten
jedoch höheren, als vierwöchentlichen bürgerlichen Gefängnißstrafe
verurtheilt wurde;
- 2) wenn er durch eine unsittliche Handlung vor den Kindern oder
öffentlich Aergerniß gab, oder
- 3) wenn er Schulkinder grob mißhandelte, so wie auch
- 4) wegen eines seines Standes unwürdigen, oder mit seinen Berufsz-
pflichten unvereinbarlichen Benehmens;
- 5) wegen Unverträglichkeit, wegen Ungehorsams oder Vernachlässigung
seiner Dienstpflichten, oder wegen unordentlichen Lebenswandels
überhaupt.

§. 3.

Der § 55 wird abgeändert, wie folgt:

In den letzterwähnten Fällen (§. 54, Ziffer 5) erfolgt die Entlassung eines schon über 5 Jahre angestellten Hauptlehrers erst auf einen vorausgegangenen Besserungsversuch.

Derselbe besteht in einem mit der Androhung der Entlassung verbundenen Verweise, welcher auf Anordnung der Oberschulbehörde dem Lehrer vom Bezirksamte und dem Schulvisitator gemeinschaftlich und zwar mündlich zu Protokoll ertheilt wird.

Ueber die Entlassung erkennt die Oberschulbehörde, wobei dieselbe ermächtigt ist, dem zu entlassenden Lehrer, bei besonderen mildernden Umständen, oder in Fällen völliger Erwerbs- und Vermögenslosigkeit desselben, einen widerruflichen Nothdurftsgehalt, welcher jedoch die Hälfte des nach §. 51 ihm sonst gebührenden Ruhegehaltes nicht übersteigen darf, zu bewilligen, oder denselben versuchsweise als Unterlehrer oder als Schulverwalter zu verwenden.

§. 4.

Der §. 56 wird aufgehoben.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium den
14. September 1849.

Leopold.

v. Marschall.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königl. Hoheit des Großherzogs:
Schunggardt.

**Das Heirathen der zur außerordentlichen Conscription gehörigen
Pflichtigen betreffend.**

Regierung des Mittelrheinkreises v. 23. Jan. 1849. Verordnungsblatt vom
17. Februar 1849. No. 4.

No. 2812. Das Großherzogl. Ministerium des Innern hat mittelst Erlasses vom 26. Jänner d. J. No. 1373 verfügt, „daß den bei der gegenwärtigen außerordentlichen Conscription für untauglich Erklärten aller vier Altersklassen die Heiraths-Erlaubniß aus Rücksicht der Militärpflichtigkeit nicht vorzuenthalten oder zu erschweren sei.“

Dieses wird sämmtlichen Großherzogl. Ober- und Aemtern zur Nachachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 30. Jänner 1849.

Großherzogliche Regierung des Mittelrheinkreises.

Kettig.

vdt. Müller.

Von der Großherzogl. Regierung des Mittelrheingebietes den 23. Juni 1849,
No. 15,333 im Verordnungs-Blatt v. 17. November 1849, No. 21, publizirt.

Ministerium der Finanzen.

Karlsruhe, den 28. April 1849.

Die Unterhaltung der Staatsgebäude betreffend.

No. 3058 bis 59. Im Einverständnisse mit den Großherzoglichen Ministerien des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, der Justiz und des Innern verordnen wir unter Aufhebung des II. Abschnitts unserer Verordnung über das Hochbauwesen vom 7. März 1844 was folgt:

§. 1.

Die Bezirksbau-Inspectionen besorgen die gesammte Unterhaltung der Staatsgebäude.

§. 2.

Im zweiten Sommer jeder Budgetperiode werden von den Bezirksbau-Inspectionen Voranschläge über die in der nächsten Budgetperiode auszuführenden Bauunterhaltungsarbeiten für die verschiedenen Verwaltungszweige aufgenommen und nach und nach, sowie sie fertig werden, die letzte spätestens im November, der Bauinspection eingeschendet.

Am 1. December zeigt diese der genehmigenden Behörde an, welche Voranschläge noch nicht eingekommen sind, und letztere betreibt dann deren Vorlage, nöthigenfalls unter Anwendung von Zwangsmaßregeln.

Die Bauinspection prüft die Voranschläge sowohl in Bezug auf Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der beantragten Arbeiten als hinsichtlich der durch die angegebenen Verhältnisse bestimmten Maße und der Preise und legt sie, jede sogleich nach geschehener Prüfung, mit ihren Bemerkungen der genehmigenden Behörde vor.

Letztere läßt die Berechnung prüfen, streicht die Anträge, welche nicht zur Ausführung kommen sollen, bestimmt die Summe, welche für die übrigen beantragten Arbeiten im Ganzen verwendet werden darf, setzt die Bauschsummen fest und ordnet den Vollzug an.

§. 3.

Für die Form und Ausführlichkeit der Voranschläge dient die Anlage I als Muster.

Alle Gebäude eines Voranschlags werden nach Maßgabe des Budgets in Hauptabtheilungen gebracht, welchen die Rechnungsparagraphen vorgelegt werden, und erhalten — in jeder Hauptabtheilung nach den Orten alphabetisch geordnet — fortlaufende römische Ziffern. Die einzelnen Arbeiten werden unter arabischen Ziffern aufgeführt, welche bei jedem Gebäude von vornen anfangen.

Der Inhalt des Voranschlages muß so verfaßt seyn, daß die Darstellung des mangelhaften Zustandes des Gebäudes die Nothwendigkeit der beantragten Ausbesserung begründet und daß sich aus der Beschreibung der letzteren nicht nur deren Zweckmäßigkeit beurtheilen, sondern auch zugleich die Art und Weise der Ausführung der Arbeit in solcher Genauigkeit entnehmen läßt, daß ein Auszug aus dem Voranschlage dem Bauunternehmer als Richtschnur dienen kann.

§. 4.

Die Bezirks-Bauinspection erhebt vor Aufnahme der ersten Bau-Relation von der Verwaltung ein Verzeichniß ihrer Staatsgebäude und eine Beschreibung ihrer Baupflichten zu Lastengebäuden, sowie der vom gemeinen Rechte abweichenden Unterhaltungs-Verbindlichkeiten der Benutzer ihrer Gebäude. Von jeder in einer Baupflicht oder Unterhaltungs-Verbindlichkeit der Benutzer dann eintretenden Veränderung hat die Verwaltung die Bezirks-Bauinspection gleichbald zu benachrichtigen.

Unbestimmte oder unklare Verhältnisse sind vorgängiger Entschliesung der vorgesetzten Behörde zu unterstellen.

§. 5.

In dem Voranschlage finden nur die Arbeiten eine Stelle, deren Kosten die Staatskasse zu zahlen hat.

Was Anderen obliegt, ist diesen zuzuweisen.

Wenn ein Voranschlag oder Antrag Herstellungen enthält, welche nach der Mittheilung der Verwaltung der Staatskasse nicht zusehen, so haftet der Bezirksbaumeister für die Folgen.

§. 6.

Vor Aufnahme jedes Voranschlages fragt die Bezirks-Bauinspection die Verwaltung und die Benutzer der Gebäude nach deren Mängeln. Keine Ausbesserung, die nothwendig ist, um das Gebäude vor größerem Schaden zu bewahren, soll übergangen werden. Begehren, die sich mit den Geboten der Sparsamkeit nicht vertragen, sind zurückzuweisen.

§. 7.

Der Voranschlag beschränkt sich auf die Herstellungen, für welche die Mittel voraussichtlich hinreichen werden, und bezeichnet die dringenden mit a, die nothwendigen, aber ohne zunehmenden Schaden für das Gebäude noch verschiebbaren, mit b, und die nützlichen, zur Erhaltung des Gebäudes aber nicht erforderlichen, mit c. Jede Veränderung in der Anlage oder Eintheilung, die als Veränderung über 25 fl. und in Verbindung mit Unterhaltungsarbeiten über 50 fl. kostet, erfordert besondere Vorlage.

Zur Bestreitung der eines genauen Ueberschlages nicht fähigen Unterhaltungskosten der Dächer, Blitzableiter, Brunnenleitungen, verdeckten Kanäle, Senkgruben u. dgl, sowie der unverschieblichen Arbeiten

zur Ausbesserung der nach Aufnahme des Voranschlags entstehenden Gebrechen ist eine Bauschumme für jedes Gebäude in den Voranschlag aufzunehmen.

Sonstige, ohne Gefahr oder Schaden bis zur Aufnahme des nächsten Voranschlags verschiebbare Unterhaltungsarbeiten dürfen in der Regel nicht stattfinden, wenn sie nicht mittelst des Voranschlags genehmigt sind.

§. 8.

Im Voranschlage ist bei jedem Gebäude unmittelbar nach Beschreibung der Baupflicht, beziehungsweise der Unterhaltungsverbindlichkeit des Benutzers, anzugeben, wie dieser seine Obliegenheit erfüllt hat. Bei Pfarr- und Kaplanhäusern ist noch beizufügen, wie der Pfündnießer in der Verwendung des Bauschillings steht, insbesondere, welche Herstellungen er seit der vorigen Nachweisung seiner Verwendungen bestritten hat und was diese Herstellungen kosten.

§. 9.

Die Aufnahme der Voranschläge hat ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit der Verwaltungen so viel als thunlich in ununterbrochener Folge zu geschehen.

§. 10.

Die Genehmigungen zum Vollzuge der Bauvoranschläge sollen Ende Februars des ersten Jahres der Budgetperiode ertheilt seyn.

Ist das Finanzgesetz bis dahin noch nicht erlassen, so sind die Bewilligungen nach dem den Ständen vorliegenden Budget, oder, wenn dieses eine erhöhte Forderung enthält, nach dem Sage für das unmittelbar vorhergegangene Jahr zu bemessen.

§. 11.

Wenn die Bewilligung nicht für alle Arbeiten des Voranschlags zureicht, so führt die Bezirks-Bauinspektion den Voranschlag durch Ausschcheidung der minder dringlichen Arbeiten auf das Maas der Bewilligung zurück.

§. 12.

Die auszuführenden Arbeiten werden in der Regel gemeinschaftlich von der Bezirks-Bauinspektion und Verwaltung auf der Kanzlei der letzteren nach Orten und Handwerken in schicklichen Abtheilungen begeben. Machen die Umstände die Begebung einer Arbeit auswärts an Ort und Stelle rätzlich, so wird solche, wenn die Verwaltung nicht besonders zur Mitwirkung angewiesen ist, von der Bezirks-Bauinspektion allein vorgenommen.

Handwerksleute, welche keine gute Arbeit liefern, oder das Großherzogliche Aerar übervorthailen, sind auszuschließen und Afterbegebungen an die Zustimmung der Bezirks-Bauinspektion zu knüpfen.

Wenn die Ausführungskosten sämmtlicher Arbeiten eines Voranschlags

oder Antrags zusammengenommen den genehmigten Ueberschlag nicht übersteigen, so sind alle die Arbeiten, deren Kosten höchstens 5 pCt. über den Ueberschlag gehen, andernfalls nur diejenigen, zu deren Ausführung die Ueberschlagssumme hinreicht, sogleich endgültig zu begeben, für die übrigen dagegen ist Genehmigung einzuholen.

Jeder Handwerksmann, dem eine Arbeit verbunden wird, hat nebst seinem Bürgen den Voranschlag, auf welchen der Vertrag sich gründet, als Zugehör des Vertrags mitzuunterschreiben und erhält eine Abschrift des Ueberschlags, soweit er die ihm übertragene Arbeit betrifft.

§. 13.

Die Bauunterhaltungs = Arbeiten sind in der Regel in öffentlicher Versteigerung zu begeben, in welcher die Wahl unter den drei Letztbietenden vorbehalten werden kann. Ist zu einer Arbeit besondere Geschicklichkeit oder besonderes Zutrauen erforderlich, so ist die Einladung zur Versteigerung derselben auf die tüchtigeren, zuverlässigeren Handwerker zu beschränken. Wenn die Versteigerung keinen günstigen Erfolg verspricht oder mißlingt, oder wenn der Gegenstand zu geringfügig ist, um eine Versteigerung anzuordnen, so können schriftliche Angebote eingefordert, oder es kann die Arbeit, wenn sie nicht über 50 fl. kommt, aus der Hand verbunden werden. Arbeiten, über welche kein genauer Ueberschlag gefertigt werden kann, sind zuverlässigen Handwerkern auf Rechnung zu übertragen.

Jede Abweichung von der Regel der öffentlichen Versteigerung ist unter Angabe der Gründe der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§. 14.

Wenn eine Baupflicht eine hülfswaise ist, so muß vor Begebung der einschlägigen Arbeit von der genehmigenden Behörde ausgesprochen seyn, daß das Großherzogliche Aerar zu bauen habe.

Bei getheilter Baupflicht ist die Zustimmung des Mitbaupflichtigen zur Ausführung der Arbeit auf gemeinschaftliche Kosten vor Begebung derselben einzuholen.

Werden Frohndienste in Anspruch genommen, so ist dem Uebernehmer der Arbeit zu bedingen, diese im Falle der Verweigerung der Frohndienste nicht zu beginnen und deren Verweigerung sogleich der Bezirks = Bauinspektion anzuzeigen.

§. 15.

Abweichung von dem Voranschlage bei Ausführung der Arbeit ist nicht gestattet. Wenn die Bezirks = Bauinspektion eine Aenderung des Antrags in dem Voranschlage für zweckmäßig hält, so hat sie Genehmigung dazu einzuholen. Reichen die bewilligten Mittel zur Verbesserung aller Schaden verursachenden Mängel nicht hin, so ist dies noch besonders vorzutragen.

§. 16.

Die Bezirks-Bauinspektion ist ermächtigt:

- 1) unverschiebliche Herstellungen, falls Gefahr auf dem Verzuge haftet, selbst dann, wenn die genehmigte Bauschsumme die nöthigen Mittel nicht darbietet;
- 2) Ergänzungsarbeiten, deren Nothwendigkeit erst bei der Ausführung genehmigter Arbeiten wahrgenommen werden konnte, falls ein Stillstand der angefangenen Arbeiten nachtheilig ist, ohne vorgängige besondere Genehmigung anzuordnen, welche sie aber sogleich nachträglich einzuholen hat.

§. 17.

Von jeder Anordnung einer Arbeit hat die Bezirks-Bauinspektion dem Bewohner, beziehungsweise dem Inhaber des Schlüssels des Gebäudes, vor Beginn derselben unter Bezeichnung des Uebernehmers Nachricht zu geben, mit dem Ersuchen, auf Herstellung guter Arbeit und vollständige Erfüllung des Vertrags zu sehen, und wenn der Handwerksmann dieser Forderung nicht nachkommt, solches anzuzeigen.

Dem Uebernehmer der Arbeit ist die Auflage zu machen, dem Bewohner oder Inhaber des Schlüssels des Gebäudes den erhaltenen Auszug aus dem Ueberschlage auf jeweiliges Verlangen mitzutheilen.

Die Bezirks-Bauinspektion hat dann noch selbst an Ort und Stelle entweder vor der Zahlungs-Anweisung die Arbeit zu prüfen, oder, wenn solche im Vergleiche zu den Besichtigungskosten zu unbedeutend ist, bei der vorgängigen Zahlungs-Anweisung die Fortdauer der Haftbarkeit des Handwerksmanns auf gelegentliche nachträgliche Prüfung vorzubehalten.

§. 18.

Der mit der Genehmigung der vorgesetzten Behörde versehene Voranschlag wird der Rechnung als Beleg angeschlossen.

Die Kostenzettel für genehmigte Unterhaltungsarbeiten und für Herstellungen, welche aus den mittelst des Voranschlags bewilligten Bauschsummen bestritten werden, bedürfen keiner Dekretur der vorgesetzten Behörde. Die Kasse leistet die Zahlung dann, wenn der Bewohner, beziehungsweise der Inhaber des Schlüssels des Gebäudes, die gute und vollständige Herstellung der Arbeit auf dem Kostenzettel bescheinigt und die Bezirks-Bauinspektion eine ordnungsmäßige Zahlungs-Anweisung beigefügt hat. Die Kasse beanstandet die Zahlungs-Anweisung, wenn sie weiß, daß der Handwerksmann seine Verbindlichkeit nicht gehörig erfüllt hat. Zettel über Arbeiten, welche nicht Sache der Staatskasse sind, weist sie — bei Vermeidung sammtverbindlicher Ersatzpflichtigkeit des Kassenbeamten mit dem Bezirks-Baumeister — zurück.

Von 1850 an führen die Bezirks-Bauinspektionen Verwendungsbücher in der durch die Anlage II bestimmten Form.

§. 19.

Die Verwaltung hat an ihrem Siege wenigstens einmal im Jahre und auswärts bei jeder Gelegenheit durch Besichtigung der ihr anvertrauten Staatsgebäude von deren baulichem Zustande Kenntniß zu nehmen und sich zu verlässigen, ob die Benutzer derselben und die Handwerksleute ihre Verbindlichkeiten erfüllt haben. Geringfügige Ausstellungen theilt sie lediglich der Bezirks-Bauinspektion mit, erhebliche berichtet sie der vorgesetzten Stelle.

§. 20.

Die durch die Verordnung vom 7. März 1844 eingeführten Dienste der nicht als ständige Gehülfen angestellten Werkmeister und Architekten, sie mögen Gehalt oder Tagsgelühren beziehen, hören mit der Verkündung dieser Verordnung auf.

§. 21.

Der erste Voranschlag ist im laufenden Jahre für die Budgetperiode 1850—1851 aufzunehmen. Bis Ende 1849 dauert das seitherige Verfahren fort, mit dem Unterschiede, daß die Bezirks-Bauinspektion alles Bauwesen selbst besorgt. Sie weist bis dahin die aus den bewilligten Krediten zu bestreitenden Kosten ohne Einholung einer Dekretur auf die Kasse an und führt das Verwendungsbuch, welches ihr von der Verwaltung ausgefolgt wird.

§. 22.

Gegenwärtige Verordnung findet auf die Militär- und Eisenbahn-Betriebsverwaltung keine, auf die Salinen- und Hüttenwerke mit folgenden Abweichungen, Anwendung:

Die Verwaltungen besorgen die Unterhaltung der Gebäude und verrichten alle aus dieser Aufgabe abfließenden, sonst den Bezirks-Bauinspektionen obliegenden Geschäfte. Die Bezirks-Bauinspektionen berathen die Verwaltungen, prüfen an Ort und Stelle die Voranschläge und beträchtlicheren besonderen Anträge, unterstützen die Verwaltungen auf deren Ansuchen beim Vollzuge der schwierigeren Arbeiten, untersuchen gegen Ende jedes Jahres die ausgeführten Arbeiten, machen die Verwaltungen auf die nöthigen Verbesserungen aufmerksam und bringen erhebliche Gebrechen zur Kenntniß der Direction.

Arbeiten, welche ihrer Eigenthümlichkeit wegen nicht wohl nach der allgemeinen Vorschrift begeben werden können, dürfen von den Werksarbeitern oder im Taglohne ausgeführt werden.

Bei den Hüttenwerken wird den Verdienstzetteln keine Zahlungs-Anweisung beigelegt.

Hoffmann.

vdt. Poppen.

No. 15,833. Vorstehende Verordnung wird hiermit zur Nachachtung verkündet. Karlsruhe, den 23. Juni 1849.

Großherzogliche Regierung des Mittelrheinkreises.

Kettig.

vdt. Müller.

Der Großherzogliche Evangelische Oberkirchenrath.

An sämtliche evangel.-protestantische Dekane, Pfarrer, Pfarrverweser, Vikare und Kirchengemeinderäthe.

No. 16,526. Daß christliche Frömmigkeit und die daraus hervorgehende Sittlichkeit die ewigen, einzigen und letzten Grundlagen aller gesellschaftlichen Ordnung sind, hat noch nie ein Vernünftiger widersprochen; die Geschichte unserer Tage hat aber diese Wahrheit zu einer Thatsache der Erfahrung gemacht. Wir haben mit eigenen Augen gesehen, wohin Gottlosigkeit und Unsitlichkeit die Menschen zu führen vermögen. Verweilen wir aber nicht länger bei diesen traurigen Erinnerungen, sondern wenden wir uns dahin, woher uns das Heil kommt. Es regt sich auch mächtig ein besserer Geist und sucht sich Eingang in den Herzen zu verschaffen. Es bilden sich Vereine für die heiligsten Zwecke und suchen ihre Thätigkeit von den Palästen bis zu den Hütten zu verbreiten, und gewiß wird sie Gottes Segen begleiten.

Um so stärker ergeht aber nun die Mahnung, aufzustehen und anzulegen die Waffen des Lichtes an alle Geistliche und Kirchengemeinderäthe. Sie, diese berufenen Boten des Evangeliums von Christo dem Gekreuzigten, diese Träger des Wortes Gottes in den Gemeinden, diese Nachfolger der Apostel und Presbyteren, sollen das Salz seyn, von dem die Masse durchdrungen und neu belebt wird, und zu diesem Zwecke glaubt die oberste evangelische Kirchenbehörde das Fest des Kirchenjahres benutzen zu müssen, um im Vertrauen auf Gottes gnädigen Beistand ein herzliches Wort der Ermahnung an sämtliche Geistliche und Kirchengemeinderäthe zu richten.

Was vor Allem Noth thut, ist wahrhaftige christliche Erkenntniß, welche von der Schule, der Katechese und der Predigt zunächst ausgeht. Das Wort Gottes ist nicht vom Zeitbewußtseyn gerichtet und überwunden, sondern es ist nur größtentheils unterdrückt, vergessen und dadurch dem Volke entzogen worden. Die Unwissenheit in den Wahrheiten des Evangeliums ist vielleicht in keiner Periode größer gewesen, als in der unserigen, und wenn dieses Uebel auch immerhin früher schon sehr groß war, so wurde es doch nicht so scheinbar ersetzt durch ein falsches Wissen, wie bei unserem Geschlechte, das, stolz auf seine Aufklärung, die Irrthümer beharrlich festhält. Lasse man das Licht wieder leuchten und seine Strahlen werden Tausende erleuchten; halte man wieder an dem heilsamen Worte Gottes und dasselbe wird mit Freuden angenommen werden. Der Anfang muß in der Jugend, also in der Schule, und bei den Katechumenen gemacht werden und zwar nicht mit mechanischem Auswendiglernen allein, nicht mit todten Formen und Begriffen, sondern im Geiste und in der Wahrheit; das jugendliche Gemüth muß

dahin gebracht werden, aus eigener Ueberzeugung zu sprechen: „Herr, wohin sollen wir gehen? du hast Worte des ewigen Lebens. Und wir haben geglaubt und erkannt, daß du bist Christus, der Sohn des lebendigen Gottes“ (Joh. 6, 68 f.). Die Woche, der Tag muß als ein verlornere erscheinen, in welcher von Seiten der Geistlichkeit nichts für die Gründung des Reiches Gottes in den Herzen der Jugend geschehen ist. Daß aber nun dazu mehr, als ein bloßes pflichtmäßiges Besuchen der Schulen erforderlich ist, braucht nicht erinnert zu werden. Gewirkt, mit unermüdlischem Eifer, gewirkt muß werden, damit das Werk gelinge und ein besseres Geschlecht erzogen werde.

Eine ganz besondere Aufmerksamkeit und Thätigkeit erfordert der Confirmanden-Unterricht in dieser Zeit. Es sind große Irrthümer zu berichtigen; es sind ganz neue Bahnen zu brechen; es sind vornehmlich die Herzen der Jünglinge für Gesetzmäßigkeit, Ordnung und Gehorsam gegen die von Gott gesetzte Obrigkeit zu erwärmen und es ist ihnen die Bedeutung und Heiligkeit des Eides so stark als möglich an das Herz zu legen. Doch überhaupt sind die Confirmanden jetzt mit verdoppeltem Ernste zu befehren und es ist ihnen aus ihrer eigenen Erfahrung anschaulich zu machen, wie Gott seine Gebote nicht ungesiraft verlegen läßt.

Die Predigt muß das Werk der Erleuchtung vollenden, wozu die Geistlichen berufen sind. In der Predigt liegt eine unermessliche Kraft, wenn das Wort Gottes rein und lauter verkündigt, wenn der Text in seinem wahren Sinne und in seinem ganzen Umfange ausgelegt, die Predigt mit Sorgfalt bearbeitet und mit Wärme und lebendigem Interesse vorgetragen wird. Außere Regeln und Vorschriften sind zwar nöthig, allein sie helfen hier nichts, wenn es an Wärme des Herzens fehlt; denn dieses entscheidet über die Wirkung der Vorträge.

Die Prediger müssen bauen wollen, und wenn andere Redner im entgegengesetzten Sinne so viel bewirkt haben, sollten die Geistlichen im guten Sinne weniger vermögen?

Wie aber nun durch die Schule, die Katechese und die Predigt die christliche Erkenntniß wiederum belebt und begründet werden soll, so muß durch die Seelsorge das christliche Leben wieder geweckt und befestigt werden. Der tiefe Verfall aller Seelsorge lastet schwer auf unserer Kirche im Allgemeinen. Darum ist auch gerade hier von Neuem anzufangen. Und hier müssen die Kirchengemeinderäthe mit eingreifen, um diese große Aufgabe zu lösen. Es darf keine Hütte, keine heruntergekommene Familie im Orte seyn, in welcher nicht von Zeit zu Zeit mit freundlichem Zuspruche der Geistliche oder einer der Kirchengemeinderäthe erscheint, um der leiblichen und der geistlichen Noth, so weit als möglich ist, abzuhelpen; es müssen auch andere christliche Glieder der Gemeinde mit in das Interesse gezogen werden, um den Verirrten nachzugehen, die Gefallenen aufzurichten und die Sünder zu befehren, und wir hoffen, daß eine der

nächsten Kirchengemeinderaths-Sitzungen dazu verwendet werde, um dieses Geschäft so zu ordnen, daß die Kirchengemeinderäthe als eigentliche Helfer mit auftreten. Daß die Thätigkeit des Kirchengemeinderaths zugleich auch auf die Schulen gerichtet seyn muß, versteht sich von selbst.

Und so ermahnen wir denn im Namen des Herrn, vor dem wir unsere Kniee beugen, Geistliche und Aelteste: „weidet die Heerde Christi, so euch befohlen ist, und sehet wohl zu, nicht gezwungen, sondern freiwillig, nicht um Gewinnes willen, sondern von Herzensgrunde; nicht als die über das Volk herrschen, sondern werdet Vorbilder der Gemeinde“ (1 Petr. 5, 2 f.); „kämpfet den guten Kampf des Glaubens, ergreiftet das ewige Leben, dazu ihr berufen seyd“ (1 Tim. 6, 12.). Wir vermögen Alles durch den, der uns mächtig macht; darum kämpfet, aber kämpfet recht.

Wir bitten Gott, und vertrauen, daß dieses wohlgemeinte Wort der Ermahnung nicht ohne Segen seyn werde.

Karlsruhe, den 20. November 1849.

v. Woellwarth.

vd. Fellmeth.

Die Verwaltung und Verrechnung der Zehntbaulasten-Ablösungs-Kapitalien betreffend.

Verordnungsblatt für den Mittelrheinkreis vom 15. December 1849, No. 24.

No. 24,485. Das Großherzogl. Ministerium des Innern hat mittelst Erlasses vom 31 August d. J. No. 11,224—31 verfügt:

Die Maßregel, daß die Ablöskapitalien für Zehntbaulasten mit vorhandenen Kirchenfonds vereinigt werden dürfen, beruht nicht sowohl auf der Absicht, besondere Verwaltungskosten für jene Kapitalien zu ersparen, als vielmehr darauf, daß auf diese Weise Gelegenheit geboten wird, die Ablösungskapitalien gemeinschaftlich mit den Stiftungskapitalien des Kirchenfonds verzinslich anzulegen, um sie so früher nutzbar zu machen, als es bei gesonderter Verwaltung geschehen könnte. Beschränkt man die Ueberweisung von Ablösungskapitalien an vorhandene kirchliche Stiftungen auf Fälle, wo dieselbe von diesem Gesichtspunkte aus räthlich erscheint, d. h. auf kleinere Kapitalien, so kann die Schwierigkeit, die durch die gemeinschaftliche Verwaltung dem Verrechner erwächst, nicht von der Bedeutung seyn, daß deßfalls die gänzliche Aufhebung jenes Vortheils begründet erschiene.

Die Verrechnung wird am zweckmäßigsten in folgender Weise geschehen:

- 1) Die Zinsen aus den Stiftungskapitalien werden mit jenen Ablösungskapitalien gemeinschaftlich in Einnahme verrechnet

2) Unter den Ausgaben wird für den Bauaufwand eine eigene Rubrik eröffnet und hierin der Aufwand für Neubauten getrennt von jenem für Unterhaltung vorgetragen und dieser letztere wiederum abge- sondert für jedes einzelne Gebäude mit Z u b e h ö r d e.

Eine weitere Trennung des Unterhaltungsaufwands nach den einzelnen Bestandtheilen der Gebäude (Kirche oder Pfarrhaus mit Zubehörde) ist nicht nothwendig.

3) Am Schlusse der Rechnung wird in einem besonderen Anhang eine Nachweisung über die Einnahmen und Ausgaben des Baulastens- fonds gegeben.

Dieser Anhang enthält zunächst in einem beschreibenden Theil die Ablösungskapitalien für die einzelnen Neubauten, sowie für die Bauunter- haltung der einzelnen Gebäude nach Maßgabe der Abschätzung (§ 5, Abs. 4, der Verordnung vom 26. November 1844 No. 12,284.)

Dem Neubaufkapital im Ganzen wird auf den Grund der letzten Rechnung die Summe beige schlagen, um welche durch Anlegung der Zinsen seit der Ablösung das Kapital sich vermehrt hat. (Eine Auscheidung dieses Zuwachses auf die einzelnen Gebäude oder Gebäudetheile, für welche besondere Ablösungskapitale festgesetzt sind, ist nicht nothwendig, bevor ein Neubau ausgeführt wird. Tritt ein solcher Fall ein, so ist dem Ablösungskapital für den bezüglichen Baugesegenstand von dem Zuwachs soviel zuzuscheiden, als darauf nach Verhältniß der Größe dieses Kapital- antheils zu der Summe des ursprünglichen Ablösungskapitals für alle Neubauten fällt.)

In gleicher Weise, wie dem Neubaufkapital, wird auch dem Bauunter- haltungskapital, jedoch rücksichtlich jedes einzelnen Gebäudes mit Zubehörde besonders, auf den Grund der letzten Rechnung die Summe zugeschlagen, die etwa von den früheren Zinsenüberschüssen zu Kapital angelegt worden ist (§ 5, Abs. 3, der Verordnung vom 26. Nov. 1844).

Hiernach wird die Summe sämmtlicher Kapitalien des Baulastensfonds, einschließlich der seit der Ablösung zu Kapital angelegten Zinsen, gezogen und berechnet, wie viel von den Kapitalzinsen, welche die vereinigte Kasse für das laufende Jahr nach dem Einnahme=Soll im Ganzen zu be- ziehen hat, auf 100 fl. aller Kapitalien des Kirchen= und Baulastensfonds im Durchschnitt fallen.

Nach dieser Einleitung folgt die Darstellung der Einnahme und der Ausgabe des Baulastensfonds für das laufende Jahr.

Die Einnahme bilden die Zinsen, wie sie sich nach dem oben an- gegebenen Procentsatze für das laufende Jahr berechnen. Sie werden besonders vorgetragen, von dem Neubaufkapital im Ganzen und von dem Unterhaltungskapital eines jeden einzelnen Gebäudes mit Zubehörde (beiderlei Kapitalien einschließlich der seit der Ablösung zu Kapital ange- legten Zinsen). Den laufenden Zinsen aus den Unterhaltungskapitalien

werden die etwa früher unverwendet gebliebenen Beträge, soweit sie nicht zu Kapital angelegt werden mußten, berechnet.

Die Darstellung der Ausgaben enthält bloß die Ergebnisse der oben unter Ziffer 2 angegebenen Rechnungsrubrik „Bauaufwand.“ Diese Darstellung hat den Zweck, eine Uebersicht darüber zu gewähren, wie viel von den Zinsen und — wo es zulässig ist — von den Kapitalien ihrer Bestimmung gemäß verwendet wurde, wie viel von den nicht verwendeten Zinsen zu Kapital anzulegen oder zur Verwendung im nächsten Jahre vorzubehalten, oder wie viel etwa von der hauptsächlichigen Gemeinde zu ersetzen ist.

Es müssen daher die Ausgaben getrennt vorgetragen werden, je nachdem sie für einen Neubau oder für Bauunterhaltung des einen oder des andern Gebäudes gemacht wurden.

Wird auf diese Weise verfahren, so wird sich die gemeinschaftliche Verrechnung der Stiftungsfonds und der Baulastkapitalien wohl ohne besondere Schwierigkeiten durchführen lassen.

Scheint aber in einem einzelnen Falle die Sache zu verwickelt, so mag die Kreisregierung darüber Mittheilung an den Oberkirchenrath machen, damit die Vereinigung der Verwaltung aufgehoben werde.

Auf den Antrag, die Zinsen aus allen Ablösungskapitalien einer Gemeinde für Bauunterhaltung zusammenzuwerfen und für die Bedürfnisse, wie sie eintreten, ohne Unterschied zu verwenden, kann nicht eingegangen werden; dagegen wird der Kreisregierung die Befugniß eingeräumt, im Einverständnisse mit der obern Kirchenbehörde im einzelnen Falle, wo sie es den Verhältnissen nach für angemessen erachtet, zu genehmigen, daß von den Zinsen des Unterhaltungskapitals eines Gebäudes zur Verwendung auf ein anderes Gebäude etwas abgegeben werde.

In Fällen, wo die Kosten für Bauaufsicht behufs der baulichen Unterhaltung und für die Verwaltung (§. 6 der Verordnung vom 26. Nov. 1844) aus den Ueberschüssen der laufenden Zinsen sämtlicher Bauunterhaltungskapitalien bestritten werden können, will man dem gestellten Antrage gemäß gestatten, daß von einer Umlage zur Aufbringung dieser Kosten Umgang genommen werde und deren Uebernahme auf jene Zinsenüberschüsse stattefinde.

Schließlich bemerkt man noch aus Anlaß eines von anderer Seite erhobenen Zweifels, daß für diejenigen Gebäude oder Gebäudetheile, rücksichtlich deren Stiftung die primäre Baupflicht obliegt, und das Lastenablösungskapital bloß die hülfsweise Baupflicht des Zehntherrn repräsentirt, dieses Kapital und beziehungsweise die Zinsen daraus — zu Neubauten wie zur Unterhaltung — nur dann in Anspruch genommen werden dürfen, wenn und insoweit jene Stiftung keine verfügbaren Mittel besißt, indem die Stiftung ihre Bauverbindlichkeit nach wie vor zu erfüllen

hat, und die Festsetzung eines s. g. Baukapitals für dieselbe nach Maßgabe der diesseitigen Verordnung vom 26. September 1845, die Ermittlung der Kräfte kirchlicher Fonds behufs der Ablösung der hülfsweisen Baupflicht betreffend, keinen andern Zweck hat, als festzustellen, wie viel von dem Zehntbaulastkapital zu Gunsten des blos hülfsweise baupflichtigen Zehntherrn in Abzug zu bringen ist; — was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe, den 6. October 1849.

Großherzogliche Regierung des Mittelrheintreises.

Kettig.

vdt. Neumann.

Die Ferien bei den Gewerbschulen betreffend.

Regierungsblatt für 1850, No. 3, Seite 20.

Zufolge höchster Entschließung aus Großherzogl. Staatsministerium vom 29. Dezember 1849, No. 2744, wird der §. 18 der höchsten Verordnung vom 15. Mai 1834, die Gewerbschulen betreffend, dahin abgeändert, daß die Vertheilung der hiernach auf die Dauer von fünf Wochen festgesetzten Ferien an den Gewerbschulen mit Rücksicht auf die Festzeiten, die ländlichen Arbeiten und die besonderen Localverhältnisse jeden Ortes von dem Gewerbschulvorstande in Antrag zu bringen und von der betreffenden Kreisregierung, nach vorherigem Benehmen mit der Direction der polytechnischen Schule, zu genehmigen ist.

Karlsruhe, den 8. Januar 1850.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Marschall.

vdt. Turban.

Die weltliche Feier der Sonn- und Feiertage betreffend.

Verordnungsblatt für 1850, No. 1.

No. 29,202. Man hat vielfältig die Erfahrung gemacht, daß sowohl in Städten als auf dem Lande die Sonn- und gebotenen Feiertage zu Tanzbelustigungen und Trinkgelagen, Volksversammlungen u. s. w. benützt werden, während der Besuch des Gottesdienstes vernachlässigt wird, wodurch Zucht, Ordnung und religiöser Sinn auf bedenkliche Weise untergraben werden.

In Gemäßheit der Entschliefung des Großherzogl. Ministeriums des Innern vom 2. d. M., No. 14,491, sieht man sich daher veranlaßt, zur Wiederherstellung der, der innern Religiosität so förderlichen, würdigen äußern Feier der Sonn- und Feiertage nachfolgend die höchste landesherrliche Verordnung vom 21. November 1804 (Reg.-Bl. 1805 No. 1), die Haltung der Sonntagsfeier betreffend, und die sich daran knüpfenden späteren Verordnungen zusammenzustellen, und die Großherzogl. Aemter und Ortsvorstände des Kreises zur strengsten und gewissenhaften Handhabung derselben wiederholt und dringend anzuweisen, wobei man zugleich von der Gensdarmarie und den Polizeibediensteten erwartet, daß sie jede Uebertretung dieser Verordnungen pflichtgemäß zur Anzeige bringen.

Karlsruhe, den 30. November 1849.

Großherzogliche Regierung des Mittelrheinkreises.

Kettig.

vdt. Neumann.

I. Die republicirte landesherrliche Verordnung
findet sich im Reg.-Blatt 1805, No. 1. Rieger I. 154.

II. Nachträgliche Bestimmungen.

Zu §. 2. Von dem Verbot der Verkündigung obrigkeitlicher Verordnungen in den Gemeinden an Sonn- und Feiertagen kann nur die Kreisregierung in einzelnen Fällen, und nur, wo es nach der Localität für nothwendig erfunden wird, dispensiren. (Minist.-Verordnung vom 13. Mai 1836, No. 5022—5023, Anzeigebblatt No. 63.) Rieger IV. 66.

Allen Bezirks- und Localstellen ist strengstens untersagt, an Sonn- und Feiertagen Dienstgeschäfte, die die Feier und Ruhe dieser Tage stören (ausgenommen in den Fällen besonderer Dringlichkeit der einzelnen Handlung), selbst vorzunehmen, oder auf solche Tage anzuordnen. (Minist.-Verordnung vom 21. März 1840 No. 3308 im Verordn.-Blatt No. 6.) Rieger V. 119.

An Sonntagen sind alle Bestellungen der Parteien durch die Notare zur Vernahme rechtspolizeilicher Geschäfte untersagt. (Justiz-Ministerial-Verordnung vom 17. Juli 1843 No. 3804 im Verordn.-Blatt No. 13)

Zu §. 3. Während des Gottesdienstes darf das Umladen von Güterwägen niemals geschehen. Auch wird man gerne sehen, daß da, wo die Localität solches zuläßt, die Einrichtung getroffen wird, daß der Gottesdienst durch das Geräusch der Fuhrn nirgends gestört werde. (Minist.-Verordn. vom 13. Mai 1836 No. 5022—5023.) Rieger IV. 66.

An Sonn- und Feiertagen sollen keine Treibjagen abgehalten, über-

haupt soll auch nicht von einzelnen Personen, noch weniger von einer Gesellschaft vor Beendigung des Nachmittags-Gottesdienstes die Jagd begangen werden. (Dieselbe Verordnung.)

Zu §. 4. An Sonn- und Feiertagen ist die Abhaltung von Viehmärkten ohne Ausnahme verboten. (Dieselbe Verordnung.)

Zu §. 5. Die Besuche der Wirths-, Kaffee- und Bierhäuser, gesellschaftliche Zusammenkünfte, Tänze u. s. w. in solchen und an öffentlichen Belustigungsarten sollen in der Regel nicht über die Polizei- oder Feierabendstunde andauern. Die Polizeistunde ist in den Landgemeinden und in kleineren Städten unter 4000 Seelen auf 10 Uhr des Abends, in den größeren Städten auf 11 Uhr bestimmt. Ausnahmen finden statt:

1) Bei Fremden, welche in Gasthäusern logiren, insofern sie ein anständiges Benehmen beobachten.

2) Für geschlossene Privatgesellschaften, die sich auf längere Zeit und mit Vorwissen der Polizeibehörde constituirt haben, auch in ihren Statuten und Mitgliedern eine Gewähr für Ordnung und Sitte finden lassen. Von den Vorstehern solcher Gesellschaften wird erwartet, daß sie allem Mißbrauch dieser Vergünstigung entgegenwirken werden. Im entgegengesetzten Falle, und wenn sie von der Polizeibehörde des Bezirks (Bezirksamt, Polizeiamt) zweimal in einem Jahre wegen Mißbrauchs dieser Vergünstigung vergeblich gewarnt worden, sind die genannten Behörden ermächtigt, dieses Gesellschaftslocal, gleich den Wirthshäusern, unter die in dieser Verordnung vorgeschriebene polizeiliche Aufsicht zu stellen.

3) Bei Hochzeits-, herkömmlichen Fastnachts-, Kirchweih-, Ernte- und Herbsttänzen und bei andern besondern Veranlassungen.

Hier kann jedoch nur das Bezirks- und Polizeiamt bei dem Nachsuchenden um Tanzerlaubniß die Feierabendstunde auf eine spätere aber ausdrücklich zu bestimmende Zeit verlegen.

Bürgermilitär soll sich an Sonn- und Feiertagen nicht in der Nähe der Kirche versammeln, noch durch Musik oder seine Signale vor und während des Gottesdienstes Unruhe oder Störung verursachen. (Minist.-Verordn. vom 13. Mai 1836 No. 5022—5023.)

Zu §. 6 a. Auch in der Woche vor und nach dem großen Buß- und Bettage der Protestanten soll in protestantischen und gemischten Gemeinden die Tanzerlaubniß versagt werden. (Dieselbe Verordnung.)

Für die katholischen Orte ist als kirchlich geschlossene Zeit, in welcher öffentliche Tanzbelustigungen nicht stattfinden sollen, der Vorabend des ersten Adventsontags bis zum Fest der Erscheinung des Herrn einschließlich, dann ferner der Aschermittwoch bis zum weißen Sonntag anzusehen. (Erlaß Minist. des Innern, katholischer Kirchensection, vom 14. Februar 1840 No. 2748,, Verordn.-Blatt No. 5.)

Zu §. 6 b. Auch in gemischten Landorten ist nur alsdann eine

Tanzerlaubniß zulässig, wenn an einem solchen Tage nach pfarramtlichem Zeugniß das heilige Abendmahl nicht der Gemeinde gereicht wird, oder worden ist. (Dieselbe Verordnung.)

Zu §. 8. Alle öffentlichen Tanzbelustigungen sollen an Werktagen so wenig wie nur immer möglich gestattet werden, auf Montage aber gar nicht statthaben. (Minist.-Verordnung vom 29. September 1814, Regierungs-Blatt No. 19.) Rieger I. 164.

Die Wirthe und Eigenthümer der sogenannten Bäder dürfen keine besondere Begünstigung für Abhaltung von Tanzbelustigungen an jedem Sonn- und Feiertage in Anspruch nehmen. Der §. 5 der Verordnung vom 21. November 1804 giebt ihnen solche nicht, indem dort von andern als Tanzbelustigungen die Rede ist, und der §. 8 statuirt nur Berücksichtigung der in der Nähe der Städte für solche Vergnügungen errichteten Anstalten; jedoch können nach dem Sinne dieser Verordnung nur solche Städte und in deren Umgebung errichtete Anstalten in Betrachtung kommen, in welchen Städten eine größere Anzahl fremder Personen sich befindet, und deren Einwohner vorzugsweise von städtischen Gewerben sich ernähren. (Verordnung vom 13. Mai 1836 No. 5022—5023.)

Im Allgemeinen ist die Erlaubniß zu Tanzbelustigungen nur sparsam zu ertheilen, und mit seltenen Ausnahmen auf Hochzeit-, herkömmliche Fastnacht-, Kirchweih-, Ernte- und Herbsttänze zu beschränken. Diese Erlaubniß ist wenigstens auf eine Zeit lang zu versagen, da, wo ein hinlänglicher Grund vorhanden ist, Mißbrauch zu befürchten, besonders in Gemeinden, in welchen zufällig Mißverhältnisse unter der Bürgerschaft herrschen, oder in welchen bei solchen Belustigungen häufig Streithandel stattgefunden haben. (Ministerial-Verordnung vom 8. Juli 1836, Reg.-Blatt No. 37.)

Die Großherzogl. Aemter sollen während des Kriegszustandes Tanzerlaubniß nur wo möglichst sparsam ertheilen, und die Kreisregierungen werden deren Versagung von Seiten der Aemter als endgültig betrachten. (Minist.-Verordnung vom 25. August 1849 No. 10,998, Verwaltungs-Blatt No. 15.)

Die Entrichtung der Fluß- und Dammbaubeiträge von den Schulpfründen betreffend.

Verordnungsblatt für den Mittelrheintreis No. 2 und neuer Schulbote 1850 No. 1.

No. 18,378. Das Großherzogl. Ministerium des Innern hat durch Beschluß vom 21. October 1849, No. 13,865 auf erhobene Anstände in obigem Betreffe folgende Entscheidung erlassen:

„Nach dem Gesetze vom 14. Mai und der Vollzugsverordnung hierzu vom 16. Mai 1828 (Reg.-Blatt No. 7) sind die Schullehrer

im Allgemeinen von der Entrichtung der Fluß- und Dammbaubeiträge nicht befreit, sie haben vielmehr diese Steuer zu entrichten, wenn und inwiefern die Bedingungen, unter welchen dieselbe überhaupt entrichtet werden muß, bei ihnen vorhanden sind.

Was nun die Dienstwohnung der Schullehrer betrifft, so sind die letzteren in Bezug auf diese keine Pfründnießer, da die Wohnung nicht zur Schulfründe gehört, sondern in der Regel Eigenthum der Gemeinde ist, sie sind vielmehr, wie jeder andere Besizer einer Dienstwohnung, nur als Miether zu betrachten. Als solche haben sie aber die Fluß- und Dammbaubeiträge nicht zu tragen, da diese Steuer, wie die Grund- und Häusersteuer, nur von dem wirklichen Nutznießer entrichtet wird.

Uebrigens benützt auch der Schullehrer nur einen Theil des Schulgebäudes als Wohnung, er kann daher schon aus diesem Grunde nicht gehalten seyn, die auf dem ganzen Gebäude ruhende Steuer zu tragen. Die Entrichtung dieser Steuer liegt vielmehr der Gemeinde ob, sofern sie Eigenthümerin des Schulgebäudes ist.

Zu den mit dem Schuldienste verbundenen Gütern steht dagegen der Schullehrer als Pfründnießer in dem Verhältnisse eines wirklichen Nutznießers und hätte daher als solcher auch die genannte Steuer zu bezahlen.

Bezieht er jedoch den Normalgehalt, so kann dieser Gehalt durch eine nicht auf dem Einkommen selbst ruhende Steuer nicht verfürzt werden, und es ist darum in diesem Falle die Fluß- und Dammbausteuer von der Gemeinde zu bezahlen, weil diese dem Schullehrer, wenn er die Steuer selbst entrichten würde, zur Ergänzung des Normal-Gehaltes ohnehin den gleichen Betrag wieder zu ersetzen hätte.

Uebersteigt aber das aufrechenbare Einkommen des Schuldienstes den Normalgehalt wenigstens um den Betrag der Fluß- und Dammbausteuer, so hat der Schullehrer als Pfründnießer dieselbe unbedingt selbst zu entrichten, und es kann diese Last nicht auf einen etwa zur Pfründe gehörigen Fond fallen.“

Diese Verordnung wird hierdurch zur Kenntniß der beteiligten Schullehrer gebracht.

Karlsruhe, den 20. December 1849.

Großherzogl. Evangelischer Oberkirchenrath.
v. Boellwarth.

vdt. Altfelix.

**Evangelischer Oberkirchenrath.
Baden-Durlach'scher Waisenfond.**

U e b e r s i c h t

der Einkünfte, der Ausgaben und des Vermögens nach den berichtigten Waisen-Particularkassen-Rechnungen vom 1. Juni 1847—1848.

Ord.-Zahl.	Particularkasse.	Einkünfte.						Ausgaben.						Vermögen auf 1. Juni 1848.	
		Zinse.		Beiz- steuern.		Sum- men.		Kosten u. Kofen.		Bene- ficien.		Sum- men.		fl.	fr.
		fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.		
1	Emmendingen.	1132	14	852	8	1984	22	158	38	2348	1	2506	39	22974	37
2	Karlsruhe.	1821	6	944	44	2765	50	330	48	1505	28	1836	16	36569	59
3	Lahr.	468	37	239	24	708	1	33	24	378	31	411	55	9647	15
4	Pforzheim.	963	24	338	8	1301	32	121	52	1039	50	1161	42	19866	31
5	Rheinbischofsheim.	238	45	172	37	411	22	30	51	637	37	668	28	4631	54
	Zusammen:	4624	61	2547	1	7171	7	675	33	5909	27	6585	—	93690	16
	Von den Einkünften wurden ausgegeben					6585	—								
	mithin mehr eingenommen					586	7								
	Auf 1. Juni 1847 war das Vermögen berechnet zu													91368	11
	mithin vermehrt es sich um													2322	5
	Bei Emmendingen ergab sich ein Vermögensverlust von													38	59
	Abgang am Fahrnißvermögen von													3	—
	Bei Pforzheim ein Vermögensverlust von													222	3
	Summa													2586	7
	Dagegen erhielt bei Pforzheim der Grundstee einen Zuwachs durch ein Vermächtniß von													2000	—
	Und hiernach verbleiben als Vermehrung durch Einkünfte obige													586	7

No. 806. Vorstehende Uebersicht wird hiermit zur Kenntniß der betreffenden Gemeinden gebracht.

Karlsruhe, den 15. Januar 1850.

Großherzogl. Evangelischer Oberkirchenrath.
v. Woellwarth.

vdt. Altfehr.

